

Für den Schacht Steinwärder wurde zunächst eine offene Baugrube hergestellt in diese ein aus Eisen und Eisenbeton bestehender Senkkasten nach Art einer Taucherglocke von 26 m Durchmesser und 10 m Höhe montirt.

Der Tunnelvortrieb erfolgte ebenfalls unter Pressluft, um das andrängende Wasser zurückzuhalten. Um das Nachstürzen des Erdreichs zu verhindern, wurden Brustschilde verwendet. Es waren dies eiserne Deckel, die den fertiggestellten Tunnel auf 1 m Länge von aussen umfassten.

Zum Betriebe des Baues war am Grevendamm eine grosse Kraftzentrale von etwa 1300 Pferdestärken erbaut, in der Druckluft, Spülwasser, Presswasser und Elektrizität erzeugt wurden.

Der Schacht St. Pauli wurde ebenfalls mit Ansehen einer offenen Baugrube begonnen. In diese wurde ein den Tunnelschacht rings umschliessender Betonfangdamm bis auf die Oberfläche des festen Tones niedergebacht, der den Andrang des Grundwassers zum Schachtbau abbließ.

Der Tunnelvortrieb erfolgte nur von der Steinwärderseite, die Schilde wurden in die in der Schachtwand vorgesehenen Öffnungen eingetrieben.

f. Aus der Baugeschichte. Beginn der Projektarbeiten im Frühjahr 1900. — Antrag des Senats an die Bürgerschaft vom 18. April 1904. Bewilligung durch die Bürgerschaft am 7. November 1906. Übertragung der Bauausführung an die Firma Philipp Holzmann & Cie. am 27. März 1907.

Justizgebäude.

Strafjustizgebäude.

vor dem Holstenthor, 1870—82 mit einem Kostenaufwande von 1 572 300 M. im deutschen Renaissancestyl errichtet und im Jahre 1894/95 durch einen längeren Flügelbau am Wall erweitert.

Ziviljustizgebäude.

vor dem Holstenthor, dem Verkehr übergeben im September 1903. Näheres über die Behörden, welche sich in demselben befinden, siehe Abschnitt I, wo dieselben einzeln in alphab. Ordnung aufgeführt sind.

Kirchen- und Gotteshäuser.

siehe in diesem Abschnitte Seite 6—12.

Das Marinegebäude

(Admiralitätsstr. 46)

enthält die Arbeitsräume für das Seemannsamt, die Marine-Verwaltung, das Secamt, die Schiffsregister-Behörde, die Schiffsvermessungs-Behörde und der Fischereidirektor; es ist in den Jahren 1902 bis 1904 auf dem Platze des früheren Marinearsenals erbaut.

des Fahrwassers) und die dazu gehörigen Ketten, Anker u. s. w. vom Flet aus mittelst eines elektrisch getriebenen Kranes ein- und ausgebracht werden können. Das Secamt (Gerichtshof für die Aburteilung von Havarien) nimmt das 2. Stockwerk an der Admiralitätsstrasse ein.

Museen.

siehe unter Wissenschaftliche Anstalten.

Näheres siehe Inhaltsverz.

Das Patriotische Gebäude

an der Trostbrücke, im Besitz der Patriotischen Gesellschaft, ist ein gothischer Backsteinbau, der nach dem Hamburger Brande 1842 von dem Architekten Th. Bilau errichtet wurde.

Die Patriotische G. s. s. schaft, im Jahre 1765 von Dr. Pauli, Professor Büsch, Senator Kirchhoff, E. Maak, Dr. Reinmarus, Baumeister Sonnin und J. F. Tönness gegründet, diente zur Förderung und Hebung des Gemeinwohls.

In neuerer Zeit hat die Gesellschaft vor allem zwei Arbeitsnachweise, die öffentliche Bücherhalle, die Einrichtung von Milchküchen, Fursore für die volkschulclassene Jugend, Hansbibliothek, Leserräume für Volksschulkinder, ferner Bestrebungen zur Förderung der Blumenpflege bei Volksschulkindern, Volksunterhaltungs-Abende, Vorträge, Volksschauspiele veranstaltet bezw. eingerichtet und sich dadurch gross' Verdienste um das Gemeinwohl erworben.

Im Zusammenhang mit ihren Bestrebungen existieren atzenblicklich folgende von der Patriotischen Gesellschaft eingesetzte Kommissionen: Kommission für die öffentliche Bücherhalle, Kommission für Kinderlesezimmer, Kommission für Arbeitsnachweise, Kommission zur Förderung der Blumenpflege in den Häusern, Kommission zur Errichtung einer Hausbibliothek, Kommission zur Belohnung langjähriger Diensstreue und Rettung aus Lebensgefahr, Stipendien-Kommission, Bibliothek- und Lesezimmer-Kommission, Kommission für Säuglingsmilchküchen, Kommission zur Fursorge für die volkschulclassene Jugend, Kommission für Volksschauspiele, Kommission für Familienärten.

Mit verschiedenen Vereinen, die auch im Patriotischen Gebäude ihre regelmässigen Sitzungen abhalten und grossenteils aus der Gesellschaft hervorgegangen sind, steht die Patriotische Gesellschaft schon seit Jahren in enger Verbindung, so mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein, dem Verein für Kunst und Wissenschaft, dem Künstlerverein, dem Aerztlichen Verein, dem Gewerbe-Verein, dem Verein für Hamburgische Geschichte, dem Miete-Hilfsverein, der Mathe-matischen Gesellschaft, der Gesellschaft zur Förderung der Amateur-Photographie. Ausser dem genannten halten noch zahlreiche andere Vereine ihre regelmässigen Versammlungen im Patriotischen Gebäude ab.

- Zur Zeit ist erster Vors.: Direktor Reinmüller
zweiter „ Oberlandesger.-Rat Dr. Engel
Dr. Herm. Steckling, zuletzt ausgetretener Vors.
Dr. Johs. Wentzel
O. Repsold
Dr. U. Ph. Moller } Aelteste
B. Hennicke
J. Dietrich, zweiter Kassenverwalter.
Rich. Hennpell, erster Kassenverwalter

Post-, Telegraphen- und Fernsprech-Einrichtungen.

Gebäude und Einrichtungen.

Das Post- und Telegraphengebäude am Stephansplatz und an der Ringstrasse.

Das Haupt-Post- und Telegraphengebäude erstreckt sich vom Stephansplatz an der Ringstrasse entlang bis zur Jungiusstrasse und hat eine Länge von rund 307 m bei einer Breite von 33 m bis 50 m.

Der Flächeninhalt des vom Hamburgischen Staate angekauften Grundstücks beträgt 11313 Quadratmeter, wovon 7837 qm bebaut und 3476 qm Hof-räume sind.

Die Gebäude gliedern sich in vier auch äusserlich gekennzeichnete Gruppen und sind massiv unter reicher Verwendung von Sandstein hergestellt.

Das Gebäude enthält die Diensträume der Ober-Postdirektion, des Postamts 96, des Postamts 2 und des Haupt-Telegraphenamts, sowie die Dienstwohnung des Ober-Postdirektors. Es ist mit einer Gasleitung, einer Wasser- und Feuerlöschleitung sowie mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage versehen, für welche letztere der Strom durch eine reichseigene, auf dem benachbarten Grundstück

am Damms Diensträum art der Rat beziehung m erwärmt. der einer angeschloss halter. Für einrichtung konsionierte

Der s Im Erdges wendet ist, Der für de gegen die In dem fe Glasdacher sind. Der enthält 3 I

Das I Diensträu Den 3 Ein; grosse Stat földer an P. Diiyffk geschmück direktio i nur zweigi lich im Er räume deh gestalten amts 2 un

Der dienstzwei die Paketa packkamma bestimm ausschliess

Die I in hervort an Stepha Abschluss tonkanisch Höhe des Balustrade Galmosail Das rundbogig Medusa u schlossene umrahmt ung der

Abg mit Fries Attika gel gruppe mi die in de schwingt,

Zur verbindnli treffenden das ganze gesims de durch ein auf acht E sich der T

Auf Greife mit Bremen u als Sinti hobenen I Ringstrass Miltelachs Passade k stehende, charakteri samkeit d

Der wieder in Bau und tells wird stimmt m gesims er ausgeführ zwei zu b besteht.

Die: Ansehau Gesims s worden. profierte Hauptfron flankirt.

Die Aufsätze ein gefüll Fenster w liegendem dem Alle gleich ist von ei

In sind die gebildet.

Der vom Ham meter gro haus für enthält is Beleuchtu Maschine

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

am Damnthorwall eingerichtete Maschinenanlage beschafft wird. Sämtliche Diensträume werden durch Zentralheizungen, und zwar je nach der Benutzungsart der Räume, durch 2 Warmwasserheizungen mit je 2 Kesseln, eine Heisswasserheizung mit 2 Öfenanlagen und eine Niederdruck-Dampfheizung mit 3 Kesseln erwärmt. Zur Erwärmung der grossen Schalterhalle am Stephansplatz ist wegen der einer starken Abkühlung unterworfenen Bedachung noch eine Lüftungszugangeschlossen. Eine zweite Lüftung dient zur Erwärmung der Schalter-Vorhalle. Für die Apparate des Telegraphenamts ist eine mechanische Lüftungseinrichtung geschaffen worden, die im Sommer 2000 cbm, im Winter 12 000 cbm ozonisierte Frischluft in der Stunde zuführt.

Der am Stephansplatz gelegene Baulteil enthält 2 Löhnhöfe, deren grösserer im Erdgeschoss zu der in Eisen konstruierten glasüberdeckten Schalterhalle verwendet ist, während der kleinere die Zufahrtsstelle für die Stadtpostwagen bildet. Der für den Fahrwerksverkehr des Packereidienstes bestimmte grosse Posthof ist gegen die Strasse „Dammthorwall“ durch ein schmiedeeisernes Gitter abgetrennt. In dem folgenden Baulteil sind wiederum 2 Höfe, die im Erdgeschoss durch Glasdach überdeckt, zu Diensträumen für die Paketausgabe nutzbar gemacht sind. Der für das Telegraphenamt und das Postamt bestimmte letzte Baulteil enthält 3 Höfe, die für den Postwagenverkehr im Packereidienst bestimmt sind.

Das I. Geschoss des dreigeschossigen Gebäudes am Stephansplatz enthält Diensträume des Postamts 36. Die Schalterhalle dieses Postamts ist sehenswerth. Den 3 Eingangstüren gegenüber befindet sich auf einem Postament die lebensgrosse Statue Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm I. Die beiden Giebelwände an den Kurzseiten der Halle sind mit Wandbildern, die von Prof. P. Dittke gemalt sind und die Post zu Wasser und zu Lande darstellen, geschmückt. Im II. Geschoss befinden sich die Diensträume der Ober-Postdirektion und der Ober-Postkasse, im III. Geschoss: Diensträume der Ober-Postdirektion und die Dienstwohnung des Ober-Postdirektors. Der anschliessende, nur zweigeschossige lange Mittelbau enthält Diensträume des Postamts 2, namentlich im Erdgeschoss die umfangreichen Packkammerräume. Die Packkammerräume dehnen sich auch noch durch das Kellergeschoss des wieder dreigeschossig gestalteten weiteren Baulteils aus. In diesem Baulteil sind Diensträume des Postamts 2 und der Ober-Postdirektion untergebracht.

Der anschliessende Erweiterungsbau dient hauptsächlich zu Telegraphendienstzwecken. Nur im Kellergeschoss befinden sich ungenutzte Räume für die Paketausgabe und der Abgangspackkammer sowie mit der Wert- und Zollpackkammer des Postamts 2, und für eine Bräuseeinrichtung. Letztere ist zu bestimmten Tageszeiten für das Personal geöffnet. Das II. Geschoss wird fast ausschliesslich von den grossen Apparatsräumen neben Zubehörräumen eingenommen.

Die Fassaden des Gebäudes sind am Stephansplatz und an der Ringstrasse in hervortretender, am Damnthorwall in einfacher Weise ausgebildet. Die Fassade am Stephansplatz baut sich über einer in kräftiger Rustika ausgeführten, mit Abschlussgesims versehenen Plinthe auf. In der Mitte befindet sich das von vier toskanischen Säulen getragene Hauptportal, das vor die Gebäudediegele bis zur Höhe des Fensterbrüstungsgesims im II. Geschoss vorspringt und von einer Balustrade abgeschlossen wird, welche in ihrer Mitte ein Wappen mit dem in Glasmosaik hergestellten Reichsadler enthält.

Das ganze mit profilirten Sandsteingliedern verbundene Erdgeschoss hat rundbogige Fenster erhd. deren Schlussstein mit Köpfen (Merkur, Neptun, Medusa u. s. w.) geschmückt sind. Im II. Geschoss sind die wagrecht abgeschlossenen Fenster abwechselnd mit einfacheren und reicheren Sandsteinumrahmungen hergestellt. Auch das III. Geschoss zeigt eine rhythmische Anordnung der Fenster.

Abgeschlossen wird die Fassade durch ein weit ausladendes Konsolengesims mit Fries und Architrav, dessen Wirkung durch eine das Hauptgesims krönende Attika gehoben wird. Über dieser Attika erhebt sich eine mächtige Figurengruppe mit einer aufrecht stehenden, diademgeschmückten, weiblichen Mittelfigur, die in der Rechten als Symbol der Anführung und Intelligenz eine Fackel schwingt, mit der Linken eine von einem Genius getragene Weltkugel umspannt.

Zur Rechten und Linken lagern zwei weitere, den Handel und Verkehr versinnbildlichende Figuren. An der Ecke der nahezu rechtwinklig zusammenstreichenden Hauptfronten am Stephansplatz und an der Ringstrasse erhebt sich der gesims des Gebäudes sich erhebende viereckige Teil des oberen Turmes wird durch ein kräftiges Konsolengesims mit Fries und Architrav abgeschlossen, das auf acht Eckpilastern mit ionischen Kapitälern ruht. Über diesem Viereck setzt sich der Turm in achtseitiger Gestalt fort.

Auf den entstehenden freien Dreieckflächen der Ecken sind vier gefügelte Greife mit farbigen Wappen des Deutschen Reiches und der Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck angebracht. Über der kleinen Abschlusskuppel schwebt als Sinnbild des Handels und Verkehrs eine Merkurfigur, den Stab in der erhobenen Rechten, die gefüllte Patera in der Linken haltend. Die Fassade an der Ringstrasse entspricht im Allgemeinen derjenigen am Stephansplatz. In der Mittelachse des Risalits ist über der Attika des Hauptgesims ebenfalls eine die Fassade krönende Figurengruppe angebracht. Dieselbe zeigt zwei aufrechtstehende, die Telegraphie und das Fernsprechen darstellende Figuren mit charakteristischen Beiwerk und eine mittlere sitzende Figur, welche die Betriebsamkeit der Verwaltung darstellt.

Der an der Ringstr. folgende zweigeschossige Mittelbau gliedert sich wieder in einen von zwei Turmsäulen flankierten mittleren vorspringenden Bau und zwei niedrigere Rücklagen. Die Fassade des sich anschliessenden Baulteils wird zu beiden Seiten von kräftigen Säulen eingefasst. Der mittlere Teil stimmt mit der Fassade am Stephansplatz nahezu überein. Über dem Hauptgesims erhebt sich wiederum eine Figurengruppe, die aus einem in Glasmosaik ausgeführten Allernomen mit architektonisch ausgebildeter Umrahmung und zwei zu beiden Seiten stehenden allegorischen Figuren der Post und Telegraphie besteht.

Die Fassade des Erweiterungsbaus ist in freieren, den jetzt vorherrschenden Anschauungen über Architektur Rechnung tragenden Formen gebildet. Die Gesimse sind an allen Baulteilen möglichst ohne Unterbrechung durchgeführt worden. An der Ring- und Jungstrasse haben die Fenster vollständig profilirte Sandsteineinfassungen mit ebensolchen Verdachungen erhalten. Die Hauptfront an der Ringstr. ist zu beiden Seiten durch herausgezogene Risalite flankirt.

Die Hauptingangstür ist durch eine Spitzverdachung mit kuppelförmigen Aufsätzen bekrönt. In dem Giebelfeld derselben ist als Sinnbild des Verkehrs ein geflügeltes Rad angebracht. Das über der Haustür befindliche dreiteilige Fenster wird durch eine in Sandstein gebauene strahlende Sonne mit darauf ruhendem Adlerschild bekrönt. Das Ganze findet seinen Abschluss in einer über dem Adlerschild angebrachten Reichskrone. Die Front an der Jungstrasse ist in gleichen Formen gehalten. Die Eingangstür liegt in der mittleren Achse und ist von einem Porfölvorbau umrahmt.

In einfacherer Weise als die Fassaden der beschriebenen Hauptfronten sind die Fassaden an der Strasse „Dammthorwall“ sowie die Hofansichten ausgebildet. Dem Hauptgebäude gegenüber am Damnthorwall befindet sich auf einem von Hamburger Stadt und von den vereinigten Logen angekauften 2440 Quadratmeter grossen Grundstück der Postwagenhof mit Wagenhallen und das Maschinenhaus für die Rohrpost und die elektrische Beleuchtungsanlage. Das Kesselhaus enthält je einen Maschinenraum für die Rohrpostanlage und für die elektrische Beleuchtungsanlage. Drei grosse Dampfkessel erzeugen die für den Betrieb der Maschinen erforderliche Kraft. Ein Teil des Hofes ist unterkellert zur Lagerung

zweier Luftkessel für die Rohrpost. Sechs solcher Luftkessel sind ausserdem auf dem Hof selbst aufgestellt.

Anschliessend an den Wagenhof befinden sich auf einem seitens des Posthalters von Hamburger Staat angemieteten Grundstück die Ställe der Postkalerer für etwa 160 Pferde.

Betriebs-einrichtungen beim Postamt 2 in Hamburg.

Die Dienstgeschäfte des Postamts 2 erstrecken sich im wesentlichen auf die Annahme und Ausgabe von Paketsendungen, die Bestellung von Paketsendungen und Geldbriefen in Hamburg mit Ausnahme des Gebietes südlich der Elbe, die Bestellung von Postanweisungen in den Bestellbezirken der Postämter 36 und 11 und in den westlichen Bestellbezirken des Postamts 1, sowie die Bearbeitung der zollpflichtigen Sendungen und die Einziehung der Frankozettelbeiträge im Stadtgebiet nördlich der Elbe. Das Personal des Postamts besteht aus 560 Beamten und Unterbeamten.

Die beim Postamt 2 eingegangenen Pakete vom Zolllande gelangen zunächst zur Eingangspackkammer, von wo aus die für Abholer bestimmten der Ausgabestelle, die übrigen dem Bestellgeschäft zugeführt werden.

Die eingegangenen zollpflichtigen Sendungen werden in der Zollpackkammer bearbeitet, von wo sie den Post-Zollabfertigungsstellen in der neuen ABC-Str. und Merkurstr. zur Verzollung zugeführt werden. Die Einnahme des Postzolls erfolgt, entsprechend dem gewählten Umfang des Verkehrs, sehr zahlreich und überwiegend in Form von langen Sälen hergestellt.

Technische Einrichtung des Telegraphenamts.

Für den gesamten Apparatdienst des Telegraphenamts ist im 2. Geschoss ein gemeinsamer, 1452 qm grosser Betriebsraum vorhanden, der in 3 Teile zerfällt: zwei Säle, von denen der eine für den Hughes- und Murraybetrieb, der andere für den Morse-, Klopfer- und Ferndruckerbetrieb bestimmt ist, und einen kleineren Mittelraum. In dem letzteren befindet sich erhöht der Hauptumschalter (Klinken-Umschalter) mit den Einrichtungsgeräten, Mittelschaltern und Schmelzeicherungen. Vor dem Hauptumschalter sind die Messsysteme aufgestellt. Der Mittelraum enthält ferner die Batterie-Verteilungsschränke und die Endapparate für die Hans- und Stadtröhropost. Ausserdem sind im Mittelraum noch die besonderen Apparatssysteme aufgestellt.

In das Telegraphenamt Hamburg sind ausser 32 Andern der grossen unterirdischen Linien 165 Telegraphenleitungen eingeführt, und zwar sind sie auf 25 Stadtkabel zu 3 bis 30 Adern verteilt. An Telegraphenapparaten (zum Betriebe und zur Anshilfe) sind in den Sälen zur Zeit aufgestellt: 119 Hughes-, 155 Morse-, 46 Klopfer-Apparate, ferner 4 Wheatstone (Stockholm, Gothenburg, Kopenhagen und Fredericia), 2 Indulator nach Lauritzen (Christiana und Bergen) und je ein Wheatstone- und Indulatorsystem für Anshilfszwecke, 1 Baudot-Apparatssystem und 3 Murrayduplexsystemen, sowie 87 Ferndrucker.

Unter den Hughesapparaten befinden sich 88 Duplexsysteme. Die Übertragungsrelais sind in einem in der Nähe des Hughesalles belegenen besonderen Zimmer untergebracht. In diesem Zimmer sind auch die Übertragungen für die Kabel-Duplexleitungen Berlin-Emden, Berlin-Kiel und Berlin-Bremen mit sämtlichen Hilfsapparaten aufgebaut. Die Induktions-Schutzkondensatoren und Induktanzrollen für die Duplex betriebenen Kabeladern sind in zwei Schränken mit Glaslülz überichtlich angeordnet.

Der Baudot-Apparat, für den Verkehr zwischen Hamburg und Paris bestimmt, gestattet die gleichzeitige Beförderung von 4 Telegraphen auf einer Leitung, der Murrayapparat ist ein Maschinenschalttelegraph, welcher — im Gegenzugbetrieb — den Verkehr zwischen Hamburg und Berlin sowie Hamburg und Antwerpen ermöglicht.

Die Ferndrucker dienen zur Beförderung der Telegramme zwischen dem Telegraphenamt und hiesigen grösseren Firmen.

Mit den Telegraphenanstalten in Hamburg und dessen Vororten ist das Telegraphenamt durch Morseleitungen verbunden. Nach den Aemtern Hamburg-Börse, Hamburg I, 4, 8, 12, 14, 18, den beiden Zweigstellen des Postamts 1 (Hauptbahnhof und Postvillon), der Telegramm-Annahme und Abfertigung Mönkedamm sowie dem Postamt 1 Altona besteht Rohrpostbetrieb.

Eine Hausrohrpostanlage verbindet den Mittelraum des Telegraphenamts mit 4 Hughes-Ansichtsabteilungen, 3 Morse-Ansichtsabteilungen, der Murray-Abteilung, der Ferndrucker-Abteilung, der Telegramm-Annahmestelle, der Telegramm-(Fernsprech)-Aufnahmestelle, der Annahmestelle des Postamts 36 und den Stellen für Kontrolle und Statistik.

Als gemeinsame Stromquelle für sämtliche Telegraphenleitungen des Amtes Hamburg dient eine Sammlerbatterie aus 255 Zellen der Type I S 1 und 40 Zellen der Type S 1 I der Akkumulatoren- und Elektrizitätswerke A.-G. vormals W. A. Böese & Co. in Berlin.

Die Abgabefähigkeit (Kapazität) der Zellen beträgt bei ersteren etwa 40, bei letzteren etwa 14 Amperestunden. 240 Zellen sind für den Betrieb der Arbeitsstromleitungen bestimmt, 20 Zellen für den Betrieb der Ruhestromleitungen und Ortsstromkreise, 85 Zellen zur Anshilfe. Das Laden der Sammler erfolgt aus dem Leiternetz der reichseigenen elektrischen Anlage des Postgrundstücks. Zum Laden der Sammler steht im Lichtnetz eine Spannung von 110 Volt zur Verfügung. Die zugelassene Höchstladestromstärke beträgt 8 Amperes für die Type I S 1 und 2,5 Amperes für die Type S 1 I.

Zur Beförderung von Telegrammen mittelst Fernsprechers zwischen den Teilnehmern der Fernsprechnetz Hamburg-Altona und dem Telegraphenamt ist die für diesen Zweck vorhandene Dienststelle durch insgesamt 16 Leitungen mit der Fernsprechnetz verbunden.

Zur Erleuchtung der Diensträume des Telegraphenamts dient elektrisches Licht. Die Hogenlampen haben eine 16 stündige Brenndauer und sind für indirekte (Decken-) Beleuchtung eingerichtet. Nach unten sind die Lampen durch an der Aussenseite dunkel gehaltene Schirme aus Eisenblech verdeckt und können daher kein direktes Licht an die Arbeitsplätze senden. Die Lichtstrahlen der Lampen werden vielmehr von der weissmattierten Innenseite der Schirme an die weisse Spaldecke geworfen und von dieser in die Säle zurückgestrahlt, wodurch ein gleichmässige gute Beleuchtung hervorgebracht wird.

Den Beleuchtungsstrom, ebenso wie den Strom zum Laden der Telegraphen-Sammler, zum Antrieb der Hughes-, Baudot- und Murraymotoren und zur Betätigung der Signalvorrichtungen an der Hausrohrpost, liefert die am Damnthorwall gelegene reichseigene Licht- und Kraftanlage. Die Anlage umfasst 4 durch Dampfmaschinen angetriebene Gleichstrom-Nebenschluss-Dynamomaschinen mit einer Leistung von je 3000 Watt bei 110 bis 150 Volt Spannung, ferner eine Sammlerbatterie von 60 Zellen zu 8570 Amperestunden Abgabefähigkeit. Als Ersatzstromquelle ist im Kellergeschoss des Erweiterungsbans eine Gasdynamomaschine mit einer Leistungsfähigkeit von 78 Ampere bei 115 Volt Spannung aufgestellt. Falls die elektrische Lichtleitung versagen sollte, sind die zu der Sammlerbatterie für den Telegraphenbetrieb, die zu den Hausrohrpostapparaten, die zu den Motoren der Hughesapparate sowie die zu der indirekten Beleuchtung der Betriebsäle führenden Leitungen mittels doppelpoliger Umschalter mit der Hauptleitung der Gasdynamomaschine zu verbinden. Die Gasdynamomaschine kann binnen 3 Minuten in Betrieb gesetzt werden.

Zum Schluss sei noch die für die Betriebsräume vorhandene elektrische Uhrenanlage erwähnt. Diese wird durch eine im Batterieraum gesondert aufge-

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

stellte Sammler-Batterie von 5 Zellen (Telegraphen-Type) angetrieben. Hierfür ist ausserdem noch eine Reserve-Sammler-Batterie von 5 Zellen gleicher Type aufgestellt. Je eine Doppeluhr ist in der Mitte des Hughes- und des Morse'sales angebracht. Sechs weitere (einfache) Uhren sind zu je 2 Stück auf den Hughes-, Morse- und Mittelsaal vertheilt.

Das Personal des Telegraphenamts besteht aus rund 1600 Beamten und Unterbeamten.

Das Postgebäude am Hauptbahnhof

erhebt sich auf einem von den Strassen Hühnerposten und Münzstr. und den Verladeanlagen für die Postsendungen begrenzten, vom hamburgischen Staate erworbenen, 3011 qm grossen Grundstück. Das Gebäude ist in den Formen mittelalterlichen Backsteinbaues in den Jahren 1902-1906 unter Oberleitung des Geheimen Baurats Schuppan vom Postbauinspektor Höpf erbaut worden. Seine Länge beträgt 87 bezw. 63,5 m, die Breite 24,5 bezw. 17,0 m. Das Gebäude ist durchweg massiv aus Stein und Eisen errichtet. Nur das Dachgespärre besteht aus Holz. Die Dachflächen sind mit Wellenziegel bezw. Holzzement eingedeckt. Das Haus enthält die Diensträume der Postämter I und 7 sowie des Bahnpostamts 17, zwei Dienstwohnungen für Direktoren, zwei desgl. für Unterbeamte und ein Kraftwerk zur Erzeugung elektrischer Energie von 250 Pferdestärken. Die Räume werden durch eine Niederdruckdampfheizung erwärmt.

Betriebseinrichtungen des Postamts 1.

Die Dienstgeschäfte des Postamts 1 umfassen die Annahme sämtlicher Postsendungen mit Ausnahme der Pakete, die erste Behandlung sämtlicher in Hamburg eingehenden Briefsendungen, die Bestellung der gewöhnlichen, eingeschriebenen und Nachnahmebriefsendungen, der Postanweisungen und Telegramme für den Bestellbezirk des Postamts, das Zeitungsgeschäft mit den Verlegern der in Hamburg zum Postvertrieb angemeldeten Zeitungen und die Abfertigung der nach auswärts bestimmten Briefsendungen. Diese werden nach den verschiedenen Eisenbahn- und Landpostkursen sortiert, den in den Eisenbahnhöfen befindlichen Bahnposten zur Weiterbearbeitung und Beförderung überwiesen. Die nach überseeischen Ländern bestimmten Sendungen werden gleichfalls vorsortiert und den zur Postbeförderung benutzten Schiffen der verschiedenen grossen Bahnschiff-Linien zugeführt. Der Postverkehr zwischen Hamburg und den Vereinigten Staaten wird durch Schnellpostdampfer der Hamburg-Amerika Linie vermittelt.

Mit verschiedenen Dampftrassen fahren mehrere deutsche und amerikanische Beamte und Unterbeamte, um die sehr starke, umfangreiche, oft 500 bis 600 Säcke umfassende Post während der Fahrt zu sortieren. Da das Postamt 1 den Verkehr zwischen vielen Ländern des Europäischen Kontinents und den überseeischen Ländern vermittelt, so strömen aus allen Teilen der Welt die Briefsendungen hier zur Bearbeitung und Weiterendung zusammen. Dieser gewaltige Auslandsverkehr verläuft dem ganzen Dienstbetrieb beim Postamt 1 ein durchaus eigenartiges Gepräge.

Mit dem Telegraphenamts ist das Postamt 1 durch eine Rohrpost verbunden. Sie dient zur schnellen Uebermittlung der beim Postamt 1 aufgegebenen und der beim Telegraphenamts für den Bestellbezirk des Postamts 1 eingegangenen Telegramme. Das Personal des Postamts 1 besteht aus 932 Beamten und Unterbeamten. Die Abwicklung des Verkehrs vollzieht sich in geräumigen Sälen, die im zweiten, dritten und vierten Geschosse des Gebäudes liegen.

Dem Postamt 1 sind ferner der Postdienstraum im Hauptbahnhof, neben der grossen Durchgangshalle, sowie der Postpavillon (Ecke Steinhofwall und Steinhofbrücke) unterstellt. Ersterer dient ausschliesslich zur Vermittlung des Verkehrs mit dem reisenden Publikum. Es werden dort Postwertzeichen in kleineren Mengen und postlagernde Briefsendungen ausgeben und Telegramme angenommen; diese werden ebenfalls durch Rohrpost an das Telegraphenamts zur Weiterbeförderung überwiesen. Die Dienststelle in der Bahnhofshalle führt auch die den Bahnhofskorrespondenzen entnommenen Briefsendungen den Bahnposten in den Zügen unmittelbar zu. Im Postpavillon befindet sich die gesamte Eilbrief-Bestellung für die Stadt und die Abfertigung der Telegramme soweit diese für die Bestellbezirke der Postämter 1, 5 und 15 bestimmt sind.

Zur Abwicklung des Fernsprechverkehrs stehen sowohl im Postamt, als auch am dem Hauptbahnhofe Fernsprechstellen für den Orts- und Fernverkehr zur Verfügung.

Betriebseinrichtungen des Postamts 7.

Das Postamt 7 hat neben der Annahme von Paketen im wesentlichen die Verteilung aller Postsendungen, die Durchgangskontrollen auf die verschiedenen Kurse und die Bearbeitung sämtlicher über Hamburg zu leitenden Pakete von und nach dem Auslande auszuführen. Ferner hat es den gesamten Bahnpostdienst am Haupt- und Postbahnhofe wahrzunehmen. Das Postamt unterhält Paketverkehr mit fast allen Ländern der Erde. Nach Dänemark, Schweden, Norwegen, England, der Schweiz und nach Oesterreich-Ungarn gehen täglich ein oder mehrere Male Versande mit oft vielen Hunderten von Paketen ab; nach den überseeischen Ländern findet die Paketbeförderung in unregelmässigen, durch die Abfahrtszeiten der Dampfer bedingten Zeiträumen statt. Am bedeutendsten sind hier die Paketversande nach den Vereinigten Staaten und nach der Westküste von Afrika, die oft mehrere tausend Sendungen umfassen. Das Personal des Postamts 7 besteht aus 450 Beamten und Unterbeamten.

Das Dienstgebäude für das Postamt 11 und das Postscheckamt.

Die zusammenhängenden Grundstücke Alterwall 55/59-Mönkedamm 9/11 haben eine Grösse von 1634 Quadratmetern. Der am Altenwall belegene Gebäude-Teil ist in den Jahren 1894-1896 unter der Oberleitung des Geheimen Baurats Schuppan von dem derzeitigen Regierungsbaumeister, jetzigen Hamburgischen Baupolizeinspektor Büstenbinder neu erbaut, weil das alte Haus den Anforderungen des Fernsprechverkehrs nicht mehr entsprach. Das Gebäude am Mönkedamm, sowie die dazu gehörigen Seitenflügel sind für Post- und Fernsprechzwecke eingerichtet worden.

Der Neubau Alterwall 55/59 ist massiv aus Ziegeln hergestellt. Die verschiedenen Geschosse sind durch massive Betondecken zwischen Trägern getrennt. Die Dächer über den eingeschossigen Teilen und dem Treppenhaus sind in Holztafel, das Hauptdach mit doppeltem Pappdach und Leinwand eingedeckt. Die aus Eisenkonstruktion hergestellten, die Länge des Grundstücks überspannenden Oberlichter können in der heissen Jahreszeit mit Wasser überrieselt werden. Das neue Gebäude steht mit dem Grundstück am Mönkedamm 9/11 durch zwei Seitenflügel in unmittelbarer Verbindung. Vorhanden sind eine elektrische Lichtanlage, eine Gasleitung, eine Wasserleitung und eine Feuerlöscheinrichtung. Alle Diensträume werden im Winter durch eine Niederdruck-Dampfheizung erwärmt.

Das Gebäude ist mit seiner Strassenfront unmittelbar an der vorgeschriebenen Baufluchtlinie errichtet. Durch den mittleren Teil des Gebäudes führt eine Durchfahrt, welche sich über den Hof bis zum Mönkedamm fortsetzt. Die rechte und links von der Durchfahrt liegenden Eingänge zu den Schalterhallen des Postamts 11 vermitteln zugleich den Zugang zur Treppe nach den oberen Geschossen. Das Gebäude hat ausser dem Kellergeschoss vier Geschosse und steht auf einem Pfahlrost von 900 neuen und 1075 alten Pfählen, deren Köpfe mit einer 0,9 m hohen Betonschicht für die Aufnahme der Fundamente des Gebäudes umgeben sind.

Die Formen der Architektur lehnen sich in freier Weise an diejenigen der deutschen Renaissance an. In der Mitte ist die Ansicht durch ein Risalit gegliedert. Die Verbindung ist aus besonders dauerhaftem Material gewählt, der Sockel mit Basaltlava bekleidet. Bis zum Fensterbrüstungsgesims des II. Geschosses ist die Ansicht mit rothem Solinger Sandstein verblendet und ausserdem noch mit den Bogenssteinen der Erdgeschossfenster in kleinen Flächen mit gelbbraunen glasierten Verblenden ausgemauert. Im II. und III. Geschosse bis zum Fensterbrüstungsgesims des IV. Geschosses sind die Fenster und Gebäudeflächen mit rothem Solinger Sandstein eingefasst und die dazwischen liegenden Flächen mit weissen Steinzeugverblenden verblendet. Im IV. Geschosse bis zum Hauptgesims sind die Einfassungen in gleicher Weise gehalten und die dazwischen liegenden Flächen mit Fliesen, welche mit farbig eingetragenen Rankenmustern verziert sind, ausgelegt. Über dem Hauptgesims baut sich noch eine einfache Attika auf, welche ebenfalls mit rothem Sandstein verblendet ist.

Im Erdgeschoss des am Altenwall belegenen Gebäudeteils sind die zahlreichen Annahmestellen und die sonstigen Betriebsräume des sehr bedeutenden Postamts 11 untergebracht, ausgenommen die Annahmestellen für Postanweisungen und die Geschäftszimmer des Postamts; erstere befinden sich im I. Geschosse des Gebäudes am Altenwall, letztere im I. Geschosse am Mönkedamm; im Erdgeschoss am Mönkedamm befindet sich eine stark benutzte Annahmestelle sowie eine Abfertigungsstelle für Telegramme, welche beide dem Telegraphenamts in der Rinkstr. unterstellt sind. In den durch Verlegung des Fernsprechbetriebs nach dem Zentral-Fernsprechgebäude entbehrtlich gewordenen Räumen der oberen Geschosse am Altenwall ist das Postscheckamt untergebracht.

Das Zentral-Fernsprechgebäude

Schlüterstrasse 53, 55, Binderstrasse 14, 16, 18,

ist auf einem vom hamburgischen Staate erworbenen, 11 229,7 qm grossen Grundstück erbaut. Das Gebäude ist unter Oberleitung des Geheimen Baurats Schuppan durch den Postbauinspektor Sucksdorf in den Jahren 1902-1906 angeführt worden. Die Strassenansichten sind unter Verwendung von roten Verblendensteinen und gelbem schlesischen Sandstein in gotischem Stile gehalten. Die Hofansichten sind in Ziegelrohbau hergestellt. In dem Gebäude sind untergebracht: das Fernsprechamt Hamburg-Altona, das Postamt 13, das Telegraphenzentrum und mehrere Dienstwohnungen. In dem Gebäude ist ein Kraftwerk zur Erzeugung elektrischer Energie von 300 Pferdestärken angelegt. Die Räume werden durch eine Niederdruckdampfheizung erwärmt. Für die Fernsprechäle ist eine Lüftungs- und Kühl-Anlage eingerichtet, durch welche erreicht werden soll, dass die Temperatur in den Sälen im Sommer nicht über 23° Celsius steigt. Die bebaute Grundfläche des Hauses beträgt rund 532 qm. Die drei Höfe sind zusammen 3750 qm, die Vorgärten und Vorplätze 1384 qm gross. Die Länge des Gebäudes beträgt an den Strassen 138 bezw. 70 m, die Breite des Gebäudeteils an der Schlüterstrasse 21,5 m, die des hinteren Langhauses 13,90 m. Das Gebäude ist massiv aus Stein und Eisen erbaut. In dem Gebäude ist ferner die Fernsprechbauteilung untergebracht, welche die Fernarbeiten im Bereiche des Ortsfernprechnetzes in Hamburg leitet und beaufsichtigt.

Technische Einrichtung der neuen Fernsprezentrale Hamburg (Binder- und Schlüterstr.).

Das Ortsamt der Fernsprezentrale vermittelt den Orts-Fernsprechverkehr der Teilnehmer in Hamburg, Altona und Wandsbek untereinander sowie den Verkehr mit den Vororten Harburg, Blankenese und Bergedorf. Es enthält z. ZL. Einrichtungen für 40000 Anschlussleitungen; die Erweiterung auf 60000 Anschlussleitungen ist im Gange. Die Anschlüsse sind im Amte in Gruppen zu je 10000 unterteilt. Gegenwärtig bestehen sieben Gruppen zu je 1000, nach Fertigstellung der Erweiterung kommen zwei weitere Gruppen (6 und 8) hinzu. Das Hamburger Ortsamt, das im Jahre 1910 von der Firma Deutsche Telephonwerke G. m. b. H. in Berlin nach dem neuesten Stande der Technik gebaut worden ist (Zentralbatteriesystem, Gleichstromsignalisierung, selbsttätiger Anruf, automatische Schlusszeitbegrenzung, Überwachungs-, Kontroll- und Mess-Einrichtungen für alle Vorgänge des Betriebes und dergl.) unterscheidet sich von der Mehrzahl der neueren Amter dadurch, dass es nach dem „Verteilerprinzip“ eingerichtet ist. Die beim Amte eingehenden Anrufe der Teilnehmer werden an besonderen Verteilern, welche mit Hilfe geeigneter technischer Einrichtungen auf solche Arbeitsplätze des Abfrageamtes und weiterhin von dort auf solche Plätze des eigentlichen Verbindungsamtes weitergeleitet, deren Beamten gerade nicht anderweit beschäftigt und demnach zur sofortigen Erledigung der gewünschten Verbindung bereit sind.

Das Fernamt vermittelt die Verbindungen nach auswärts und ist für 500 Fernleitungen eingerichtet. Gegenwärtig werden 157 Doppelleitungen betrieben. Eine Anzahl dieser Leitungen wird unter Anwendung der sogenannten Doppelsprechschaltung mehrfach ausgenutzt, sodass im ganzen 207 Fernverbindungen zur Verfügung stehen. Für die Entgegennahme der Anmeldungen dient die Meldabteilung. Anfragen der Teilnehmer werden an die Meldabteilung gerichtet und von einer besonderen Anknüpfstelle beantwortet. Für den Nachtverkehr dienen besondere Nachtferschränke. Ein Klinkeumschalter dient zur Untersuchung und schnellen Umlagerung der Fernleitungen.

Am Ende des Jahres 1909 waren an die Hamburger Vermittlungsämter 98 732 Haupt- und 14 148 Nebenanschlüsse bezuggeführt. Bei dem Fernsprechnetze werden rd. 1880 Beamte und Unterbeamte, darunter 1630 weibliche Personen, beschäftigt.

Der Post- und Telegraphen-Verkehr in Hamburg 1909.

Eingegangene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben einschl. innerhalb der Stadt..... (1909)	201 636 900 Stück
Abgesandte Briefe u. s. w.	180 505 000 "
Eingegangene Pakete ohne Wertangabe..... (1909)	4 908 003 "
Pakete mit Wertangabe	150 050 "
Briefe und Kästchen mit Wertangabe	112 040 "
Abgesandte Pakete ohne Wertangabe.....	5 904 077 Stück
Pakete mit Wertangabe.....	114 411 "
Briefe und Kästchen mit Wertangabe	166 065 "
Postanweisungen.	
Eingegangen..... (1909)	6 204 832 Stück
Betrag	Mk. 256 847 400
Abgesandt	3 204 319 Stück
Betrag	Mk. 198 162 323
Postnachsahmen.	
Eingegangen	695 798 Stück
Postaufträge.	
Eingegangen	62 247 Stück
Telegraphen-Verkehr.	
Eingegangene Telegramme	3 277 169 Stück
Aufgegebene Telegramme	3 197 714 "

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Nach

Für	
Brief	1909/ 181 16
Postkarte	1904/ 143 22
Druck	1906/ 157 08
Gesch	1906/ 172 60
Papier	1907/ 174 68
Waren	1908/ 181 85
Stii	1909/ 201 68

Versen

- 1) Gegenstände die Briefe, tote Th. Gläserchen abfärbend
- 2) Fe sendungen Gegenstände, (ist; d. andere k derselben unter eig Gegenstände
- 3) Höchstma 9) Brief, noc und persö der Inhalt haben und des Absen Preise und verfügbare Geschäftsp zeichnung mit Oester schäftspapir
- 4) Drucksach gesandt w über Zust Vereins gemeinei Verkehr D anstalten u Bossini zulässig, d
- 5) bei Sendu Absender Absender Schiffsgelei werden, s (bei Versen den Abgan der Schiffs müssen fra

Alle

Nachweisung über den Post- und Telegraphenverkehr der Freien und Hansestadt Hamburg in den Jahren 1903 bis 1909.

Jahr	Für Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk eingegangene						Aufgegebene										
	Briefe, Postkarten, Drucksach., Geschäfts-papiere und Warenprob.		Pakete ohne Wertangabe		Pakete mit Wertangabe		Briefe, Postkarten, Drucksach., Geschäfts-papiere und Warenprob.		Pakete ohne Wertangabe		Pakete mit Wertangabe						
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück						
1903	131 168 076	3 726 304	92 541	144 594	177 827 520	4 265 907	87 227	187 685	1904	143 220 619	3 981 510	99 142	143 792	200 015 784	4 429 548	87 692	187 974
1905	157 987 300	4 241 624	107 930	147 885	214 220 400	4 758 386	105 505	168 962	1906	172 601 500	4 397 664	119 645	145 838	282 138 800	4 919 684	95 312	234 462
1907	174 683 400	4 621 130	118 619	146 071	204 845 300	5 152 445	106 680	241 178	1908	181 258 200	4 720 894	135 499	146 244	269 604 300	5 410 762	112 075	157 107
1909	201 696 500	4 968 608	150 650	112 640	189 505 600	5 904 077	114 411	166 065									

Jahr	Für Empfänger im Orts- u. Landbestellbezirk eingegangene		Betrag der Postanweisungen		Zahl der von den Fernsprechanstalten vermittelten Gespräche	
	Post-nach-nahme-sendung	Post-tragsendung	eingezahlten	ausgezählten	angegebenen	eingegangenen
	Stück	Stück	Mark	Mark	Stück	Stück
1903	418 184	62 417	178 888 171	250 121 858	13 931 020	2 398 746
1904	458 817	63 294	192 561 245	263 419 221	14 587 218	2 531 595
1905	494 426	61 688	193 798 681	280 140 271	15 665 400	2 735 249
1906	536 798	61 511	204 296 181	297 364 111	16 415 972	2 922 129
1907	595 658	62 217	214 452 270	310 726 985	17 305 133	3 043 578
1908	650 786	62 788	211 043 710	306 464 989	17 633 457	3 014 333
1909	695 798	62 247	193 162 823	259 347 400	17 780 376	3 197 714

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverz. unter Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen.

Nachrichten von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post und Telegraphie nebst Porto- und Telegrammgebühren-Tarif.

Vorbemerkungen.

Im Verkehr mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzusendenden Pakete möglichst so einzurichten, dass sie als **Postpakete** befördert werden können (vgl. E. I.). Pakete, die den Anforderungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur inner-

halb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg, in der Regel einer Speditionsfirma übergeben; die Beförderung solcher Pakete (Postfrachtstücke) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Umständlichkeiten. Die **Verpackung** der Pakete nach überseeischen Ländern muss **besonders haltbar** sein.

A. Briefsendungen.

Versendungsbedingungen für den Verkehr des Weltpostvereins.

1) **Verboten, in Briefsendungen nach andern Ländern hineinzulegen:** Gegenstände, die für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder welche die Briefsendungen beschmutzen oder verderben können, lebende oder tote Tiere und Insekten. Ueber bedingte Zulassung von Warenproben mit Glassachen, Flüssigkeiten, Ölen, fetten Stoffen, trockenen abfärbenden und nicht abfärbenden Pulvern und lebenden Bienen geben die Postanstalten Auskunft.

Ferner ist **verboten**, in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen einzulegen: a. Münzen; b. zollpflichtige Gegenstände; c) Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungslande verboten ist; d. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, wenn das Einlegen oder die Beförderung derselben durch Gesetzgebung der betr. Länder verboten ist. Absender hat sich unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten, ob die zu versendenden Gegenstände mit der Briefpost in die betr. Länder eingeführt werden dürfen.

2) **Postkarten.** Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig, Höchstmaass 14 : 9 cm, Mindestmaass 10 : 7 cm.

3) **Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben** darf weder ein Brief, noch eine Mitteilung beigefügt werden, die die Eigenschaft eigentlicher und persönlicher Korrespondenz hat. Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maasses, der Ausdehnung, der verpackten Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Drucksachen und Geschäftspapiere, die an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben, werden nicht befördert. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind zulässig. Warenproben dürfen 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten. Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marocco müssen Geschäftspapiere die Bezeichnung „Geschäftspapiere“, Warenproben die Bezeichnung „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ tragen. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein sind Geschäftspapiere als Brief oder Paket zu versenden.

4) **Einschreibsendungen.** Briefsendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben) können unter Einschreibung abgesandt werden. Bei allen Einschreibsendungen kann Absender Bescheinigung über Zustellung der Sendung an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Im **Vereinsverkehr** (einschl. Luxemburg) besteht für Einschreibsendungen **allgemeiner Frankirungszwang**. Im inneren Verkehr Deutschlands und im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten, den deutschen Postanstalten in China u. Marocco und mit Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina sind auch unfrankierte Einschreib-Briefe und Postkarten zulässig, doch müssen Einschreibsendungen gegen Rückschein stets frankirt werden.

5) **Leitung der Briefsendungen.** Für die Wahl des Beförderungsweges ist bei Sendungen nach überseeischen Ländern im Allgemeinen die Bestimmung des Absenders massgebend. Ist in der Aufschrift der Sendungen Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so erfolgt Leitung nach den für die Postanstalten dieserhalb bestehenden Vorschriften.

6) **Schiffbriefe.** Sollen Briefe u. s. w. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgelegenheiten, die zu regelmäßigen Postbeförderungen nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Aufschrift den Vermerk: „Schiffsbrief“ (bei Versendung über britische Häfen „Private Ship“) niederzuschreiben, sowie den Abgangsort und erforderlichenfalls das Schiff zu bezeichnen. Für Leitung der Schiffbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein massgebend. Schiffbriefe müssen frankirt sein. (Taxe wie bei Beförderung mit regelmäßigen Postdampfern.)

Die über Bremen oder Hamburg mittelst Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pf.).

7) **Marinebriefe.** Zur Beförderung durch das Marinepostamt in Berlin an Personen der Schiffsbesatzungen der deutschen Kriegsschiffe im Ausland einschl. der Personen im deutschen Marine Lazareth in Yokohama sind folgende **gewöhnliche Briefsendungen** zugelassen: Briefe bis 250 g, Postkarten (einfach und mit Antwort), Drucksachen bis 2 kg, Geschäftspapiere bis 2 kg, zusammengepackte Drucksachen und Geschäftspapiere bis zum Gesamtgewicht von 2 kg. (**Warenproben und Einschreibsendungen sind ausgeschlossen**) sämtliche Sendungen müssen vollständig frankirt werden; sie unterliegen dem internen deutschen Porto mit der Massgabe, dass für Drucksachen, Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen und Geschäftspapiere von mehr als 1 bis 2 kg 60 Pf. erhoben werden und für Briefe von mehr als 20 bis einschl. 60 g an Personen der Schiffsbesatzungen und im Dienste der Marine stehende Militärpersonen bis zum Feldwebel, Wachtmeister oder Oberdeckoffizier einschl. aufwärts ein ermässiger Portosatz von 10 Pf. gilt. Die Aufschrift muss enthalten: 1. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches er bekleidet, 2. den Namen des Schiffes, auf dem er sich befindet (Sr. Majestät Schiff . . . ; S. M. S. . . .).

Die obigen Portosätze und sonstigen Versendungsbedingungen gelten auch im Verkehr mit den **Besatzungstruppen im Schutzgebiet Kiautschou** und mit den Truppen des **Ostasiatischen Detachements**, doch ist in der Aufschrift der Briefsendungen an diese Truppen ausser dem Namen, Dienstgrad und Truppenteil auch der **Garnisonort** anzugeben. Ferner sind im Verkehr mit diesen Truppen auch Warenproben und eingeschriebene Briefsendungen gegen die internen deutschen Portosätze zugelassen.

Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren, u. Warenproben zulässig: a. im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Luxemburg bis 1 kg; Taxe wie für Geschäftspapiere; b. im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in Marocco bis 2 kg; Taxe wie für Geschäftspapiere; c. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (nur Drucksachen u. Warenproben) bis 850 g; Taxe wie für Warenproben; d. im Verkehr mit den übrigen Ländern bis 2 kg; Taxe 5 Pf. für je 50 g, jedoch mindestens 10 Pf., wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben, mindestens 20 Pf., wenn sie Geschäftspapiere enthält.

Unfrankierte Briefe des Orts- und Nachbarortsverkehrs kosten 10 Pf. Porto für unfrankierte Briefe des übrigen inneren deutschen Verkehrs, des Verkehrs mit den deutschen Schutzgebieten, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn einschl. Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein wird ein Portozuschlag von 10 Pf. oder der entsprechende Betrag in der Landeswährung ohne Unterschied des Gewichts des Briefes erhoben. Im sonstigen Verkehr unterliegen unfrankierte Briefe dem doppelten Betrage des Portos. Für unfrankierte Postkarten wird stets der doppelte Betrag des Portos erhoben. **Unfrankierte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben** werden nicht abgesandt.

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., **Rückscheingebühr** allgemein 20 Pf. (Rückscheine u. d. Vereinsausland, ausgen. Aebessinien, China und Brit. Besitzungen, nicht zulässig). **Eilbestellung** zugelassen:

- 1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabepostorts bei gewöhnlichen Briefsendungen (Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.);
- 2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen (Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorausbezahlung 60 Pf.);
- 3) nach Luxemburg u. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein allgemein (Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen), nach Bosnien-Herzegowina nur n. Postort. (Gebühr 25 Pf. stets voranzuzahlen).

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

4) nach: Belgien, Dänemark mit Grönland, Faröer, Island nur nach Postorten, Frankreich mit Algerien und Monaco, Grossbritannien, Italien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, (nur nach Bergen, Drontheim, Kristiania, Stavanger), Portugal, Schweden (nur nach Gothenburg, Malmö, Stockholm), Schweiz, Serbien (nach Postorten) und einer Anzahl aussereuropäischer Länder. (Gebühr 25 Pf. stets voranzuzahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezählten 25 Pf. vom Empfänger erhoben.]

Antwortseine. Im Verkehr mit einer Anzahl von Vereinständern kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort im Voraus bezahlen. Zu diesem Zwecke werden internationale Antwortseine zum Preise von 25 Pf. für das Stück bei bestimmten Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten. Dem Absender des Briefes liegt es ob, den Antwortschein an denjenigen, dem er die Zahlung des Portos ersparen will, zu übersenden. In den fremden Ländern werden gegen Abgabe des Scheines Landeswertzeichen im Nennwerte von 25 c. verabfolgt.

Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.

Die Tarife sind fortdauernd Veränderungen unterworfen; Ankunft hierüber erteilen die Postanstalten.

Gegenstand.	Inland.		Deutsche Schutzgebiete ** u. deutsche Postanst. in China u. Marocco		Luxemburg, Oesterreich-Ungarn*** mit Bosnien-Herzegowina u. Liechtenstein		Ausland. †) einschl. d. deutschen Postanst. in der Türkei	
	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.
Briefe	bis 20 g über 20-250 g im Orts- u. Nachbarortsverkehr *) bis 250 g	10 20 5	bis 20 g über 20-250 g	10 20	bis 20 g über 20-250 g	10 20	bis 20 g für jede weitere 20 g (ohne Meistgewicht)	20 10
Postkarten	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	10 20
Drucksachen*	bis 50 g über 50-100 g " 100-250 g " 250-500 g über 500 bis 1 kg	3 5 10 20 30	bis 50 g über 50-100 g " 100-250 g " 250-500 g über 500 bis 1 kg	3 5 10 20 30	bis 50 g über 50-100 g " 100-250 g " 250-500 g über 500 bis 1 kg	3 5 10 20 30	für je 50 g (Meistgewicht 2 kg)	5
Geschäftspapiere	bis 250 g über 250-500 g über 500 bis 1 kg	10 20 30	bis 250 g über 250-500 g über 500 bis 1 kg	10 20 30	nach Luxemburg bis 250 g über 250-500 g über 500 bis 1 kg n. Oest.-Ung. nicht zulässig	10 20 30	für je 50 g (Meistgewicht 2 kg)	5 mindest. 20.
Warenproben	bis 250 g über 250-350 g	10 20	bis 250 g über 250-350 g	10 20	bis 250 g über 250-350 g	10 20	für je 50 g (Meistgewicht 350 g)	5 mindest. 10

*) Die ermässigten Taxen erstrecken sich nur auf Briefe. Als Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, gelten für Hamburg: Alsterdorf, Altona (Elbe) (mit Einschluß von Bahrenfeld, Othmarschen, Ottensen und Oevelgönne), Billwärder, Fuhlsbüttel, Grossborstel, Kleinborstel, Lokstedt, Moorfleet, Ohlsdorf, Schiffbek, Stellingen (Bz. Hamburg), Wandsbek u. Wilhelmsburg (Elbe).
**) Dtsch.-Neuguinea, Dtsch.-Ostafrika, Dtsch.-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen, Palau-Inseln, Kiautschou, Marshall-Inseln, Samoa, Togo.
***) Sendungen nach dem Sandschak Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.

†) Gegenüber Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Grenzbezirk (20 km) ermässigte Taxe für Briefe, 10 Pf. für je 20 g, mit Dänemark ferner Mindesttaxe für Geschäftspapiere 10 Pf.
Im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen Briefe, die auf direktem Wege, d. h. unmittelbar von einem deutschen nach einem amerikanischen Hafen befördert werden, einem ermässigten Porto von 10 Pf. für je 20 g. Briefe für diesen billigeren Weg sind möglichst mit einem deutlichen Leitvermerk, z. B. „direkter Weg“, „über Bremen oder Hamburg“, zu versehen.

Tarif für eingeschriebene Briefsendungen mit Nachnahme.

(Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben.)

Allgemeines. Der Betrag der Nachnahme ist auf der Aufschriftseite der Sendung in der Regel in der Währung des Bestimmungslandes in Buchstaben (lateinische Schrift) und Zahlen anzugeben. Ferner müssen Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift auf der Vorder- oder Rückseite

deutlich niedergeschrieben sein. Im Vereinsverkehr wird der einbezogene Betrag nach Abzug der tarifmässigen Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr von 10 Pf. dem Absender durch Postanweisung übermittelt.

Bestimmungsland	Meistbetrag einer Nachnahme	Tarif		Bemerkungen	Bestimmungsland	Meistbetrag einer Nachnahme	Tarif		Bemerkungen
		Porto	Ein-schreib-gebühr				Porto	Ein-schreib-gebühr	
Deutschland (Reichs-Postgebiet, Bayern u. Württemberg) (Nachnahmen auch auf gewöhnliche Briefsendungen zulässig)	800 M.	20 Pfennig.	20 Pf. (Wird nur bei eingeschriebenen Sendungen erhoben.)	Zu Deutschland: Briefe u. Postkarten mit Nachnahme auch unfrankirt zulässig. Zugleich mit dem Porto wird 10 Pf. Vorzeigegeld erhoben. Übermittlung des einbezogenen Betrages erfolgt gegen die gewöhnliche Postanweisungsgebühr.	Korea	400 Yen	20 Pfennig.	Das gewöhnliche Porto für die betreffenden Sendungen.	Zu Kreta: In der Aufschrift ist hinter dem Bestimmungsort anzugeben: „Oesterr. Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“.
Deutsche Schutzgebiete: Dtsch.-Neuguinea, Dtsch.-Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Samoa, Togo	800 M.			Luxemburg	800 M.	Morocco (deutsche Pa.)			800 M.
Deutsch-Ostafrika	600 Rup.			Niederlande	480 Guld.	Niederländisch Guyana			480 Guld.
Belgien	1000 Fr.			Niederländisch Indien (nur best. Orte)	480 Guld.	Norwegen			720 Kr.
Bosnien-Herzegowina	1000 Kr.			Norwegen	720 Kr.	Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein			1000 Kr.
Chile (nur best. Orte)	500 Pesos			Portugal mit Madelra und Azoren (nur best. Orte)	800 M.	Portugal mit Madelra und Azoren (nur best. Orte)			800 M.
China: a. deutsche Pa.	800 M.			Rumänien (nur best. Orte)	1000 Lei	Schweden			720 Kr.
b. japan. Pa.	400 Yen			Schweden	720 Kr.	Schweiz			1000 Fr.
Dänemark mit Faröer und Island (nicht auch Grönland)	720 Kr.			Serbien	1000 Fr.	Serbien			1000 Fr.
Dänische Antillen	1000 Fr.			Tripolis (Afrika) (ital. Pa.)	1000 Fr.	Tripolis (Afrika) (ital. Pa.)			1000 Fr.
Frankreich mit Algerien und Monaco	1000 Fr.			Tunis (nur best. Orte)	1000 Fr.	Tunis (nur best. Orte)			1000 Fr.
Italien mit S. Marino und Erythra	1000 Fr.			Türkei: a) Constantinopel, Smyrna (dtseh. Pa.)	800 M.	Türkei: a) Constantinopel, Smyrna (dtseh. Pa.)			800 M.
Japan mit Taiwan (Formosa) und Karafuto (japanisch Sachalin)	400 Yen			b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (dtseh. Pa.)	1000 Fr.	b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (dtseh. Pa.)			1000 Fr.
				c) oesterreichische Postanstalten	1000 Fr.	c) oesterreichische Postanstalten			1000 Fr.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Vor Deutschland, Kamerun, Oesterr. Postamt, Schweiz, Belgien, Dänemark, Italien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Serbien, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina u. Liechtenstein, Türkei, Kreta, Morocco, Niederlande, Niederländisch Guyana, Niederländisch Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Portugal mit Madelra und Azoren, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Tripolis (Afrika), Tunis, Türkei: Constantinopel, Smyrna, Beirut, Jaffa, Jerusalem, oesterreichische Postanstalten.

7. Britisch mit Aden
8. Britisch
9. Bulgari
10. China
11. Chile:
a) Hani
Shan
Tsch
Wei
ansta
b) Liu-wei
Post
c) Kalg
Tsch
sche
d) Holl
Mong
Fou
anst
e) Amo
Poco
Kink
Shisi
Tong
und
(japa
Der
1. Meistg
Zuschl
gebüll
Alle

B. Briefe und Kästchen mit Wertangabe.

Die Tarife sind fortwährend Veränderungen unterworfen, Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten.

Vorbemerkungen. Die Wertbriefe dürfen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehre mit Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Kamerun, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Togo, sowie auf bestimmten Leitungen auch mit Kreta, Montenegro, Serbien und der Türkei (durch Vermittelung der österreichischen Postanstalten) nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinsscheine u. s. w.) enthalten. Wertkästchen dürfen Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten; dagegen dürfen Briefe oder die Besondere einer Korrespondenz bezügliche Angaben, im Umlaufe befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Urkunden, Geschäftsbriefe und Gegenstände, deren Einführung oder Umlauf im Bestimmungslande verboten ist, nicht aufgenommen werden.

Wertangabe in der Aufschrift in Buchstaben und Zahlen in der Markwährung auszudrücken. Abschreibungen oder Änderungen, selbst wenn anerkannt, sind nicht gestattet. Verlangt Absender Bescheinigung über Zustellung der Wertsendung an den Empfänger, so hat er auf die Sendung „gegen Rückschein“ (avis de reception) zu schreiben. Gebühr dafür 20 Pf.

Bei Wertbriefen muss zwischen den einzelnen, zur Frankierung verwendeten Freimarken ein Zwischenraum gelassen werden, auch dürfen die Freimarken die Kanten des Umschlags nicht bedecken.

Wertsendungen, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Wertbriefe unterliegen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehre mit Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo, Kiautschou (Schutzgebiet), Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein) keiner Gewichtsbegrenzung, für Wertkästchen ist das Meistgewicht auf 1 kg festgesetzt. Begleitadresse bei Wertkästchen nicht erforderlich.

Über die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit, der Versiegelung etc. der Wertkästchen und der Zahl der beizulegenden Zoll-Inhaltsklarungen ertheilen die Postämter Auskunft.

Im Verkehre mit einer Anzahl von Ländern ist bei Wertkästchen die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender gestattet. Hierüber ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Benennung der Länder	Meistbetrag der Wertangabe Mk.	Porto für		Wertb. u. Wertkästchen	Benennung der Länder	Meistbetrag der Wertangabe Mk.	Porto für		Wertb. u. Wertkästchen	Versicherungsgeld für je 240 Mk. Pf.
		Wertbriefe Pf.	Wertkästchen Mk. Pf.				Wertbriefe Pf.	Wertkästchen Mk. Pf.		
1. Deutschland (Reichspostgebiet Bayern und Württemberg).....	unbeschränkt	5 Pf. für je 240 Mk., mindest. 10 Pf.	nur als Pakete zulässig	12. Dänemark mit Faröer, Grönland, Island.....	unbeschr.	unbeschr.	—	80	8	
2. Deutsche Schutzgebiete: a) Deutsch-Ostafrika.....	8000	2 40	24	13. Dänische Antillen.....	8000	8000	1 60	16		
b) Deutsch-Südwestafrika.....	8000	1 60	16	14. Erythraea, italien. Kol.....	8000	8000	2 40	24		
c) Kamerun, Togo.....	8000	2 40	24	15. Frankreich mit Algerien u. Monaco.....	8000	8000	—	80	8	
d) Kiautschou.....	2400	2 40	24	16. Französische Kolonien.....	8000	8000	2 —	20		
e) Karolinen, Marianen, Marshall- und Palau-Inseln, Tu-Neuguina.....	2400	2 40	24	17. Grossbritannien und Irland.....	8000	8000	1 40	12		
3. Aegypten (ohne Sudan).....	unbeschr. für Briefe; 8000 f. Kästchen	2 —	20	18. Italien m. S. Marino.....	8000	8000	1 20	12		
4. Argentin. Republik.....	8000	1 60	16	19. Japan mit Taiwan (Formosa) u. Karafuto (jap. Sachalin) u. Korea.....	8000	8000	2 40	24		
5. Belgien.....	8000	—	80	20. Luxemburg.....	8000	8000	—	60	8	
6. Bosnien - Herzegovina und Sandschak-Novibazar.....	unbeschränkt	65 Pf. ohne Untersch. des Gewichts	nur als Pakete zulässig	21. Marokko a) deutsche Postanstalten b) franz. Postanstalten.....	8000 8000	8000 8000	1 60 2	16 24		
7. Britisch-Indien mit Aden, Birma u. den Andamanen-Inseln.....	2400	—	24	22. Montenegro.....	unbeschr.	unbeschr.	2 —	20		
8. Britische Kolonien.....	1000-8000	—	20-44	23. Niederlande.....	20000	20000	—	80	8	
9. Bulgarien.....	8000	1 60	16	23a. Niederländ.-Guyana.....	8000	8000	2 40	24		
10. Chile.....	8000	1 60	16	24. Niederländ.-Indien.....	8000	8000	2 —	20		
11. China: a) Hankau Nanking, Peking, Shanghai, Tientsin, Tschifu, Tschingkiang, Tsünanfu, Weihsien (deutsche Postanstalten).....	8000	2 40	24	25. Norwegen.....	unbeschr.	unbeschr.	1 60	12 f. Briefe 16 f. Kästch.		
b) Liu-Kung-Tau, (Wei-hai-wel), Ningpo, (britische Postanstalten).....	2400	—	82	26. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.....	unbeschr.	unbeschr.	—	80	8	
c) Kalgan, Peking, Tientsin, Tschuguschak, Urea (russische Postanstalten).....	unbeschr.	—	8	27. Portugal mit Azoren, Madra.....	8000	8000	2 —	20	16 f. Briefe 20 f. Kästch.	
d) Hohao (Insel Hainan), Mongtsen, Peking, Yunnan-Fou (indochinesische Postanst.).....	8800	2 —	20	28. Portugiesische Kolonien.....	8000	8000	2 40 4 80	24-48		
e) Amoy, Canton, Changsha, Foochow, Newchwang, Shasi, Soochow, Swatow, Tongku, Wuhu, Wuchang und in der Mandschurei (Japan. P.-A.).....	8000	2 40	24	29. Rumänien.....	unbeschr.	unbeschr.	1 20	12		
				30. Russland mit Finnland.....	90000	90000	—	8		
				31. Schweden.....	unbeschr.	unbeschr.	—	80	8	
				32. Schweiz.....	unbeschr. f. Br., 8000 Mk. f. Kästchen	unbeschr. f. Br., 8000 Mk. f. Kästchen	1 20	12		
				33. Serbien.....	unbeschr.	unbeschr.	2 —	20		
				34. Spanien mit Balearen und Canarischen Inseln.....	8000	8000	—	12		
				35. Tripolis (italienische Postanstalten).....	8000	8000	2 —	20		
				36. Türkei a. Constantinopel (dt. Pa.) b. Smyrna (dt. Pa.) c. Beirut, Jaffa, Jerusalem, (mit Bet-Dschala, Bethlehem, Hebron, Ramallah) (dt. Pa.) d. österreichische Postanstalten e. Janina, Scutari (Albanien) Ital. Pa.) f. türkische Postanstalten.....	8000 8000 8000 8000 8000 8000	8000 8000 8000 8000 8000 8000	2 40 3 20 2 2 2 2 2 2	24 24 24 24 24 24		
				37. Tunis.....	8000	8000	2 —	20-24		

Der Tarif für Briefe mit Wertangabe nach Griechenland und Kreta ist bei den Postämtern zu erfragen.

Bemerkungen.

E = Eilbestellung zulässig. N = Nachnahme zulässig. L = Einführung ausländischer Lotterielose.

1. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. Unfrankierte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Für Briefe gegen Rückschein Frankierungszwang. **Eilbestellgebühr** im Falle der Vorauszahlung bei Überbringung eines Briefes mit Wertangabe bis 800 Mk. einschliesslich oder von Ablieferungsscheinen über Wertbriefe nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalt 60 Pf. N bis 800 Mk. (Vorz.-Geb. 10 Pf. wird zugl. m. d. Porto erhoben.)

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

2. Meistgew. d. Werthb. 250 g. Nur n. best. Ort. N bis 800 Mk. n. Dt.-Ostfr. 600 Rup.
3. N bis 1000 Fr.; L verboten.
4. Nur nach bestimmten Orten.
5. E; N bis 1000 Fr.
6. Meistgewicht der Werfbriefe 250 g. Unfrankierte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Für Briefe gegen Rückschein Frankierungszwang. L verboten. E nach Postorten.
8. Nur nach best. Kolonien. Nach Guyana E, jedoch nur Georgstown und New Amsterdam; ferner L verboten.
9. L verboten.
10. E nach bestimmten Orten; N bis 500 Pesos Gold.
- 11a. Meistgewicht der Werfbriefe 250 gr. N bis 800 Mk., e. E ausser nach Kin-kiang und der Mandchurei. N bis 400 Yen.
12. E nur nach Postorten, jedoch mit Ausschluss von Faröer, Grönland, Island N (ausgenommen nach Grönland) bis 720 Kr. Werkkästchen nach Grönland, Island nicht zulässig. L verboten.
13. E, N bis 1000 Fr.
14. Nur nach bestimmten Orten. E; N bis 1000 Fr.
15. E; N bis 1000 Fr. L verboten.
16. Afrika: Dahomey, Elfenbeinküste, Frz.-Guinea, Frz.-Kongogebiet, Frz.-Somalilüste, Gabun, Madagaskar mit Comoren u. Nossibé, Réunion, Mauritien, Senegal; Asien: Frz.-Indochina, Frz.-Indien; Amerika: Guadeloupe, Frz.-Guyana, Martinique; Australien: Neu-Caledonien.
17. E.
18. E; N bis 1000 Fr.
19. E ausser n. Karafuto; N bis 400 Yen.

20. Meistgew. 250 g; E; N bis 800 Mk.; L verboten.
- 21a. Casablanca, Mazagan, Mogador, Saffi, Tanger, Meistgewicht der Werfbriefe 250 gr.; N bis 800 Mk.
- b. Ondjda, Rabat.
22. E; N bis 1000 Fr.
23. E; N bis 480 Gld.
- 23a. } N bis 480 Gulden.
24. }
25. N bis 720 Kr.
26. Meistgewicht der Werfbriefe 250 g. Unfrankierte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Für Briefe gegen Rückschein, Nachnahmebriefe und Eilbriefe Frankozwang. E, N nach Oesterreich bis 1000 Kr. L verboten.
27. E; N bis 800 Mk.
28. Nur nach bestimmten Orten. E
29. N bis 1000 Lei. L verboten.
30. L verboten.
31. E nur nach Gothenburg, Malmö, Stockholm. N bis 720 Kr.
32. E; N bis 1000 Fr.
33. E nach Postorten. N bis 1000 Fr. L verboten.
35. Nur nach Bengasi u. Tripolis. N bis 1000 Fr.
- 36a. b. N bis 800 Mk., e. N bis 1000 Fr.
- d. Nur nach bestimmten Orten. N bis 1000 Frs.
- e. N bis 1000 Frs. In der Aufschrift muss „Bureau de Poste italien“ hinzugefügt sein.
- f. Nur n. best. Ort. Bez. and. Leitwege etc. ert. die Pa. Ausk.
37. N bis 1000 Fr.

C. Postanweisungen.

Allgemeines. Die Tarife sind fortwährend Veränderungen unterworfen; Auskunft erteilen die Postanstalten. Zu Postanweisungen nach den Deutschen Schutzgebieten und dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) in Anwendung. Auszufüllen ist dasselbe mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichungen oder Änderungen. — Für telegraphische Postanweisungen ist zu entrichten: a) die gewöhnliche Postanweisungsgebühr und erforderlichenfalls die Gebühr für

den Auszahlungsschein, b) die Gebühr für das Telegramm. Wegen der Vorauszahlung von Eilbestellgeld für telegraphische Postanweisungen nach Orten ohne Postanstalten erteilen die Postanstalten Auskunft. Bei den in fremder Währung auszustellenden Postanweisungen werden die Hauptbeträge Franken, Dollars etc. und der Teilbetrag (Centimes, Cents etc.) jeder für sich umgerechnet und die ergebende Bruchteile jedesmal auf volle Pfennig aufwärts abgerundet.

Benennung der Länder	Meistbetrag einer Postanweisung	Gebühr (vom Absender zu entrichten)	Die Anstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:
1. Deutschland (Reichspostgebiet Bayern, Württemberg)	800 Mk.	bis 5 Mk.: 10 Pf.; über 5-100 Mk.: 20 Pf.; über 100-200 Mk.: 30 Pf.; über 200-400 Mk.: 40 Pf.; über 400-600 Mk.: 50 Pf.; über 600 Mk.: 60 Pf.	1. Mark u. Pfennig.	1. Schriftl. Mittel jeder Art.
2. Deutsche Schutzgebiete: a. Deutsch-Neu-Guinea, b. Deutsch-Südwestafrika, c. Kamerun, d. Karolinen- u. Palau-Ins., e. Kiautschou*, f. Marianen, g. Marsh-Ins., h. Samoa, i. Togo, k. Deutsche Ostafrika	800 Mk. 600 Rup.		2. a.-i. Mark u. Pf. k. Rupien u. Heller (1 Rup. = 1/4 Mk.)	2. Wie No. 1.
3. Aegypten	1000 Franken 200 Pesos	20 Pf. f. je 40 Mk.	3. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.) 4. Pesos u. Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 4 Mk. 7 Pf.) 5. Wie No. 10.	3. Wie No. 1. 4. Wie No. 1.
4. Argentinische Republik				5. Wie No. 10.
5. Australien: a. Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien, Victoria, West-Australien, Neu-Seeland, b. Brit. Neuguinea (Papue)	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 Mk. bis Brisbane 3 d für je 5 £ ab Brisbane	6. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.) 7. Mark u. Pf. 8. Kronen u. Heller (100 Kr. = 85 Mk. 7 Pf.) 9. Mark u. Pf.	6. Wie No. 1. 7. Wie No. 1. 8. Wie No. 1. 9. Wie No. 1.
6. Belgien	1000 Franken	20 Pf. f. je 40 Mk.	10. Pf. Sterl. (£) Schill. (s), Pence (d), (10 £ = 205 Mk.) Umrechnung: £ für sich; a u. d. für sich.	10. Name u. mindest. Anfangsbuchst. eines Vornamens des Abs. (bz. Bezeichnung der Firma des Abs.) und seine Wohnung müssen angegeben sein. Sonst. Mittel nicht zulässig.
6a. Benadir	1000 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.		
7. Bolivien	400 Mk.			
8. Bosnien-Herzegowina	1000 Kronen	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.		
9. Brasilien	800 Mk.	20 £ für je 40 Mk.		
10. Britische Kolonien und britische Postanstalten in fremden Ländern: I. im Mittelmeer Gibraltar, Cypern II. in Afrika Britisch Ostafrika und Uganda Britisch Somaliland (Schutzgebiet) Britisch Nyussaland (Schutzgebiet) Gambien, Goldküste, Mauritius Nord- u. Süd-Nigeria, Rodriguez St. Helena, Seychellen, Sierra Leone, Zanzibar III. in Amerika Bermuda-Inseln, Britisch-Guyana, Britisch-Honduras, Britisch-Westindien, Falkland-Inseln, Neu-Fundland, Panama (britische Postanstalt) IV. in Asien Britisch Nord-Borneo, Ceylon, Sarawak, Straits Settlements (mit Labuan), Malaisische Schutzstaaten Negri Sembilan mit Pahang, Perak, Selangor V. in Australien Fidji-Inseln	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 Mk. bis London; ab London siehe Spalte 6		
11. Britisch-Indien mit Aden, Belutschistan, Birma u. den Andamanen-Inseln, ferner Postanstalt in Behrein, Bagdad, Basra, Bander-Abbas, Bushir, Guad, Dschask Linga, Mahomerah, Mascat, sowie in Franz. Indien	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 Mk.		

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

12. Bulgarien
13. Canada (eh. Neu-Schottl.)
14. Cap-Kolon (Gebiet) Nat.
15. Chile
16. China: Nanking, Tschifu, Ts. s. n. No. 22
17. Costa Rica
18. Cuba (wie Dänemark)
19. Dänische
20. Dänische
21. Finnland
22. Frankreich anstalten in
23. Französisch Griechische Gressbrilla
24. Griechenland
25. Honduras
26. Hongkong
27. Japan in Sachalin) je
28. Italien mit in Tripolis
29. Kanakson
30. Kongosiaa
31. Korea
32. Kreta
33. Liberia
34. Luxemburg
35. Malta (übe
36. Marokko (
37. Mexiko
38. Montenegro
39. Niederland
40. Niederland
41. Norwegen
42. Oesterreic
43. Oranje-Flu
44. Peru
45. Philippiner
46. Portugal in
47. Portugiesia a. i
48. Rumänien
49. Russland siehe No. 2
50. Salvador
51. Schweden
52. Schweiz
53. Serbien
54. Siam
55. Transvaal
56. Tripolis (A s. n. 29)
57. Türkei: a) Constant b) Beirut, c) Oesterre d) Türk. P.
58. Tunis
59. Uruguay
60. Vereinigte mit G u a

Alle Ad

riefe
10 Pf.
riefe
inzu-
braue-
ohne
rung
s etc.
l sic

Art.

ange-
s des
der
ange-
teilt.

Benennung der Länder	Meistbetrag einer Postanweisung	Gebühr (vom Absender zu entrichten)	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitt der Postanweisung sind zulässig:
12. Bulgarien	500 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.	12. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	12. Wie No. 1.
13. Canada (einschl. Brit. Columb., New-Brunswick, New-Schottland, Prinz-Edward-Inseln)	100 Dollars	20 Pf. für je 20 Mk.	13. Dollar u. Cts. (100 Doll. = 422 Mk. 50 Pf.)	13. Wie No. 10.
14. Cao-Kolonie mit brit. Betschuanaland, (Schutzgebiet) Natal, Rhodesia, Zululand	40 Pfd. Sterl.		14. Wie No. 10.	
15. Chile	500 Pesos	20 Pf. für je 40 Mk.	15. Pesos u. Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 1 Mk. 54 Pf.)	15. Wie No. 1.
16. China: Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Nanking, Peking, Shanghai, Swatow, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsintau, Weihsen, (d. Pa.) s. a. No. 22, 27, 28, 49	800 Mk.	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf. bis 80 Mk.; 20 Pf. f. je 20 Mk.; f. jede weiteren 40 Mk.: 20 Pf.	17. Mark u. Pfennig	16. Mark u. Pfennig
17. Costa Rica (für San José)	400 Mk.			17. Wie No. 1.
18. Cuba (wie Philippinen)	720 Kronen	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	19. Kronen u. Oere (100 Kronen = 112 Mk. 75 Pf.)	18. Wie No. 1.
19. Dänemark mit Island und Faröer				19. Wie No. 1.
20. Dänische Antillen	1000 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.	20. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	20. Wie No. 1.
21. Finnland	800 Kronen			21. Wie No. 19.
22. Frankreich mit Monaco, Algerien sow. frz. Postanstalten in China und Marocco	1000 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.;	22. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	22. Wie No. 1.
23. Französische Kolonien (Franz. Indien s. Nr. 11)	500 Franken			23. Schriftl. Mitteil. nicht zul.
24. Griechenland	1000 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.;	24. Wie No. 1.	24. Wie No. 1.
25. Grossbritannien u. Irland	40 Pfd. Sterling			25. Wie No. 10. Bei telegr. Postanw. schriftliche Mitteil. zulässig
26. Honduras, Republik	800 Mk.	20 Pf. f. je 40 Mk.;	26. Mark u. Pf.	26. Wie No. 1.
27. Hongkong u. brit. Pa. in China	800 Mk.			27. Wie No. 10.
28. Japan m. Taiwan (Formosa) u. Karafuto (Japan. Sachalin) jap. Pa. in China u. in der Mandschurei.	400 Yen	20 Pf. f. je 20 Mk.;	28. Yen u. Sen (1 Yen = 100 Sen = 2,11 Mk.)	28. Wie No. 1.
29. Italien mit San Marino, italienische Postanstalten in Tripolis (Afrika) u. Kolonie Erythrea u. Benadir	1000 Franken			29. Wie No. 1.
29a. Kanalzone von Panama (wie Philippinen)	1000 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.	29. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	29. Wie No. 1.
30. Kongothal	400 Yen			30. Schriftliche Mitteilungen nicht zulässig
31. Korea	1000 Franken	bis 100 Mk.: 20 Pf.; über 100-200 Mk.: 20 Pf.; über 200-400 Mk.: 40 Pf.; über 400-600 Mk.: 60 Pf.; über 600 Mk.: 80 Pf.	31. Yen u. Sen, 1 Yen = 100 Sen = 2,11 Mk.	31. Wie No. 1.
32. Kreta	400 Yen			32. Wie No. 1.
33. Liberia	800 Mk.	20 Pf. für je 40 Mk.	33. Mark u. Pfennig	33. Wie No. 1.
34. Luxemburg	800 Mk.			34. Wie No. 1.
35. Malta (über Italien)	1000 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.	35. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81,40 Mk.)	35. Wie No. 10.
36. Maroko (deutsche Postanstalten)	800 Mk.	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	36. Mark u. Pfennig	36. Schriftl. Mitteil. jed. Art
37. Mexiko	400 Mk.			37. Wie No. 10
38. Montenegro	1000 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.	38. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	38.
39. Niederlande	480 Gulden	20 Pf. für je 40 Mk.	39. Gulden u. Cents (100 Fl. = 169 Mk. 50 Pf.)	39. Schriftliche Mitteilungen jeder Art.
40. Niederländ. Kolonien (Indien, Antillen, Guyana)	480 Gulden			40. Wie No. 10.
41. Norwegen	720 Kronen	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	41. Kr. u. Oere (100 Kr. = 112 Mk. 75 Pf.)	41. Schriftl. Mitteil. jeder Art.
42. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein	1000 Kronen			42. Wie No. 10.
43. Oranje-Fluss-Kolonie	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 Mk.	43. Kronen u. Heller (100 Kr. = 85 Mk. 07 Pf.)	43. Wie No. 10.
44. Peru	300 Sol de Plata	20 Pf. für je 40 Mk.	44. Sol de Plata und Centavos (1 Sol de Plata = 2 Mk. 5 Pf.)	44. Schriftl. Mitteil. jeder Art.
45. Philippinen	100 Dollars	20 Pf. f. je 40 Mk. bis New-York, ab New York s. Sp. 6	45. Dollars und Cents (100 Doll. = 422 Mk. 50 Pf.)	45. Wie Vereinigte Staaten von Amerika.
46. Portugal mit Azoren, Madeira	800 Mk.	20 Pf. für je 40 Mk.	46. Mark u. Pfennig	46. Schriftl. Mitteil. jeder Art.
47. Portugiesische Kolonien a. in Afrika	400 Mk.	bis Lissabon wie nach Portugal ab Lissabon s. Sp. 6	47. a. Mark u. Pfennig	47a. Schriftl. Mitteil. n. zulässig.
b. in Asien 1) Indien	10 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 Mk. bis Bombay, ab Bombay s. Sp. 6	47b. 1) Wie No. 10	b. Wie No. 10.
2) Macao	800 Mk.	20 Pf. für je 20 Mk.	47b. 2) Mark u. Pfennig	
48. Rumänien	1000 Lei.	20 Pf. für je 40 Mk.	48. Lei und Bani (100 Lei = 81,40 Mk.)	48. Wie No. 1.
49. Russland aussch. Finnland, (wegen Finnland siehe No. 21)	300 Rubel	20 Pf. für je 20 Mk.	49. Rubel u. Kopek. (100 Rubel = 216 Mk.)	49. Wie No. 10.
50. Salvador	800 Mk.			50. Wie No. 1.
51. Schweden	720 Kronen	20 Pf. für je 40 Mk.	51. Kr. u. Oere (100 Kr. = 112 Mk. 75 Pf.)	51. Wie No. 1.
52. Schweiz	1000 Franken			52. Wie No. 1.
53. Serbien	1000 Franken	20 Pf. für je 20 Mk.	53. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	53. Wie No. 1.
54. Siam	800 Mk.			54. Wie No. 1.
55. Transvaal	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 Mk.	55. Wie No. 10.	55. Wie No. 10.
56. Tripolis (Afrika) ital. Pa. in Bengasi u. Tripolis s. n. 20.				
57. Türkei: a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postanst.)	800 Mk.	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	57a. u. d. t. Goldw. (1 Pfd. t. = 18 Mk. 65 Pf.)	57. Wie No. 1.
b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (dtsch. Pa.)	1000 Franken			57. b. c. Wie No. 52
c) Oesterreich. Postanstalten	1000 Franken	20 Pf. f. je 40 Mk.	58. Wie No. 52	58. Wie No. 1.
d) Türk. Postanstalten	22 Pfd. türk. (Gold)			59. Wie No. 1.
58. Tunis	1000 Franken	20 Pf. f. je 40 Mk.	60. Doll. und Cts. (100 Doll. = 422 Mk. 50 Pf.)	59. Wie No. 1.
59. Uruguay	200 Pesos			60. Name und Adresse des Abs. müssen, Betrag und Einzahlungstag k ö n n e n angegeben sein. Sonstiges nicht zulässig.
60. Vereinigte Staaten von Amerika mit Guam, 1) Hawaii, Porto Rico, 2) Tutuila	100 Dollars			

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Bemerkungen. — E = Eilbestellung zulässig. — T = Telegr. Postanweisung zulässig.

- 1. E (Tarifn. unt. A.) — T nach dem Orts- u. Landbestellbez. d. Aufgabepostorts.
2. a, b, c. Nur n. best. Orten. d. Nur nach Angaur, Jap., Ponape, Palau, Truk, ...
17. Auszahlung erfolgt in der Landeswährung nach dem Tageskurs.
18. E im Ortsbestellbez. jedoch nicht nach Island und Faröer.
28. E ausser n. Karafuto u. den Pa. in der Manschurei; T n. bestimmten Orten.

- 29. T nach Italien u. S. Marino, nach Benadir nur Mogadiscio; E ausschl. Benadir.
30. Nur nach best. Orten. E. Für Übermittlung ab Brüssel wird seitens des belg. Postverw., welche die Überweisung d. Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete besorgt, 1/2 % vom Einzahlungsbetr. in Abzug gebracht.
31. E; T n. best. Orten. 32. T nach best. Orten.
33. Zulässig n. Monrovia; ferner n. and. Ort., wenn Aufschrift d. Zusatz „General Postoffice in Monrovia“ trägt.
35. Wie Nr. 10, Absatz 1. Die Gebühr für die Übermittlung ab Syrakus (10 Centimen für je 25 Fr.) wird von der ital. Postverwaltung vom Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.
36. Alkasser, Asimur, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger, Tetuan.
37. Wie Nr. 10, erster Satz. Auszahl. in mexik. Gelde nach Tageskurs.
38. Nur n. best. Ort. E; T. — Auszahl. in Franken oder in österr. Gelde, in letztl. Falle nach dem amtll. Kurs.
39. E; T n. best. Orten. 40. Nur n. best. Orten. T nach Niederland. Indien.
41. E nur nach bestimmten Orten. T. Postanweisungen nach kleineren Postorten werden auf telegraphischem Wege nur bis zum nächsten grösseren Postort und von da mit der Post nach dem Bestimmungsorte befördert.
42. E. Eilbestellgebühr (25 Pf.) vom Abs. im voraus zu entrichten. T.
43. Wie Nr. 10, Abs. 1.
44. Nur nach bestimmten Orten.
45. Wie Verein. Staaten v. Amerika, erster Satz. Wegen der Gebühr ab New York erteilen die Postanst. Auskunft.
46. Nur nach bestimmten Orten. E; T n. best. Orten. Unrechn. in portug. Währ. n. d. Durchschnittskurs der dem Eing. der Pa. vorangez. Woche.
47. a. Nur nach best. Orten in Capverdisch. Inseln, Guinea, St. Thoms und Principe, Angola, Mosambik. Wegen der Übermittlung ab Lissabon erteilen die Postanstalten Auskunft.
47. b. a.) Wie No. 11. Nur nach bestimmten Orten. Wegen der Gebühr für die Übermittlung ab Bombay erteilen die Postanstalten Auskunft. b. Wie No. 10, Absatz 1.
48. Nur nach bestimmten Orten. T.
49. Wie No. 10, Satz 1.
50. Auszahlung in Salvador nach dem Course 4 M. = 1 Peso Gold. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten. E und T nach bestimmten Orten. 52. E; T. 53. T.
51. E und T nach bestimmten Orten. E; T nur nach Bangkok. Auszahlung in der Landeswähr. n. d. Tageskurs. 55. Wie No. 10, Abs. 1.
57. c. Alexandrette, Caiffa, Caralla, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Ineboli, Janina, Kerassunde, Mersina, Metelin, Prevous, Rhodus, Salonich, Samsun, San Giovanni di Medina, Santi Quaranta, Scio (Chios), Scutari (Alban.), Trapezunt, Tripolis (Syrien), Valona, Vathy (Samos).
57. d. Nur nach bestimmten Orten.
58. Nur nach best. Orten. Ebenso T. 59. Nur nach best. Orten. E.
60. Die Aufschrift muss ausser dem Namen des Vornamens oder mindestens die Anfangsbuchstaben des oder der Vornamens oder Bezeichnung der Firma des Empf. enthalten; bei Empf. weibl. Geschl. muss Vorname ausgeschrieben u. Witwe, Frau od. Fräulein hinzugef. sein. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich auch des Kreises (county) hinzuzufügen.
1) Nur nach Honolulu. 2) Nur nach Arecibo, Mayaguez, Ponce, San Juan. 3) Nur Pago Pago.

- 1. Wechselpf ohne Unters Post bis 8 bei Wechs Wechselsl
2. Nur nach
3. Wechselpf „Protet im
4. Nur nach adressiere
5. n. 6. Zins-Lotterielou bungen d
7. Wechselpf ausserdem Kosten erf
8. Wenn Eil metallische Auf Inha Lotterien oder „Protet im Absen
9. In der A autrichien

Für das Reich für H

- I. Beitrag § 1. Zu Privatperson, Vereinigung, einem Postsch Kontos erfol Wohlntz des scheckamt od Stammeinlage Liste der Kon ihr geeignet e eines Kontos
§ 2. Al wirkt werden (§ 8) durch l Postauftrag o einem andere
§ 3. Eil auf ein Posts jeder andere auf 10000 Jar die von der Postschekäm abfolgt. Ein Publikum un durch Druck, liche Anstalt währung anz ausgedrückt s Einlieferungs Der Abschnitt werden. Na Lieferungsch karte ausgeg sendet nach t die Gutschrift in der Zahlk inhaber wege Unbestellbar, karte bericht eingezahlte B zurückzuzahl Postschekäm die Beförder hat der Absc Landbrieftrag 800 M. zur Al finden die V sprechende Z übergebene Z Bet den Post § 29. VIII der Bedingungen Der Absender § 38 angeführ Konto des En
§ 4. U die durch Kontoinhaber Antrag steller konto guttese ansatz den l täschlich mitte schritte der einen Kontof unmittelbar s auftragsform vermerkt wor das Konto N Nachnahme e werden, so is

D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Allgemeines. Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder den entsprechenden Beträge der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgebandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einzuziehende Verwaltung massgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen und im Postauftragsformulare anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte „Meistbetrag“ angegeben. Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) besteht aus zwei Teilen (Verzeichnis der Wertpapiere und Abrechnungsformular). Beide Teile sind dem Vordruck entsprechend auszufüllen und mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossener Umschlag unter Einschreibung an die Postanstalt abzuhenden, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschli. Madeira und Azoren [n. Angabe d. Aufgabepostanstalten] an bestimmte Vermittlungspostanstalten). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersandt. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig. In Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungs-

pflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indes einzuziehende Wertpapiere für höchstens 3 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben. Dem Absender ist gestattet, eine zweite Postanweisung zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichtlösung weiterzugeben ist.

Zinsscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift Einschreiben, Postauftrag nach ... (Name der Postanstalt im Verkehr mit Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig bekannt ist (Belgien, Chile, Ägypten, Frankreich, Italien etc.) mit der Aufschrift Recommandé, Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à ... (Name der Postanstalt) zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens etc. des Absenders. Schrittliche Mitteilungen auf dem Formular, welche nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Der Absender eines Postauftrages kann die ganze Sendung oder einzelne in ihr enthaltene Wertpapiere zurückziehen sowie irrtümliche Angaben auf dem Auftragsformulare berichtigen lassen, solange die Wertpapiere weder eingelöst noch zurück- oder nachgesandt worden sind. — Postaufträge müssen frankirt werden. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht. Für die Rücksendung unaufrührbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Table with 4 columns: Benennung der Länder, Meistbetrag eines Postauftrags, Benennung der Länder, Meistbetrag eines Postauftrags. Rows include Deutschland (800 Mk.), Ägypten (1000 Franken), Belgien (1000 Franken), Chile (590 Pes.), Dänemark mit Faröer und Island (720 Kronen), Dänische Antillen (1000 Franken), Frankreich mit Monaco und Algerien (1000 Franken), Italien mit San Marino und Erythra (1000 Franken), Kreta (1000 Franken), Luxemburg (800 Mk.), Niederlande und Niederländisch-Indien, Guyana (480 Gulden), Norwegen (720 Kronen), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (1000 Kronen), Portugal mit Azoren und Madeira (800 Mk.), Rumänien (1000 Lei), Schweden (720 Kronen), Schweiz (1000 Franken).

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Alle A

1. Wechselprotoste sowie Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig; Gebühr 20 Pfg. ohne Unterschied des Gewichts. Mindestgewicht 250 g. Protosterhebung durch Post bis 800 Mk. zulässig; Gebühr bei Wechseln bis 500 Mk. einschließl. 1 Mk., bei Wechseln über 500 Mk. 1.50 Mk., dazu für Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Poststempel 20 Pfg. (im Orts- und Nachbarortverkehr 25 Pfg.).
2. Nur nach bestimmten Orten. Lose ausw. Lotterien nicht zulässig.
3. Wechselprotoste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt "Protet" oder "Protet immédiat". Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen.
4. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Zins- und Dividendenscheine zulässig.
5. u. 6. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig; ausgeschlossen sind fremde Lotterieloose, Prämien-Schuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen derselben Art mit den zugehörigen Zinsscheinen.
7. Wechselprotoste zulässig; hierzu Vermerk "à protester" auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protostkosten erforderlich. Nach Algerien Wechselprotoste nur nach bestimmten Orten.
8. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt, Vermerk "payable en monnaie métallique" auf dem Auftrag und auf dem einzulösenden Papier erforderlich. Auf Inhaber lautende Wertpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien etc. ausgeschlossen. Wechselprotoste zulässig; hierzu Vermerk "Protet" oder "Protet immédiat" auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protostkosten erforderlich.
9. In der Aufschrift muss: "Oesterr. Postamt" oder "Bureau de poste autrichien", Zins- u. Dividendenscheine usw. zugelassen.

10. Wechselprotoste werden vermittelt. Zins- und Dividendenscheine, abgelauene Wertpapiere zulässig.
11. Nach Nal.-Indien u. Guyana nur nach bestimmten Orten.
12. Nur nach bestimmten Orten.
13. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
14. Nur nach bestimmten Orten. Die Postaufträge sind an bestimmte Vermittlungsstellen zu adressieren. Auskunft hierüber erteilt die Postanstalt.
15. Nur n. bestimmt. Orten Zins u. Dividendensch., abgelau. Wertpapiere zulässig.
17. Lotterieloose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk "zum Protet" oder "sofort zum Protet" zulässig. Postaufträge mit Vermerk "zur Schuldbeitreibung" werden an besondere Beitreibungsbüro weitergegeben. Protetvermerke u. d. Vermerk "zur Schuldbeitreibung" sind auf die zu protet. u. s. w. Anlagen zu setzen. Zins- und Dividendenscheine u. s. w. zulässig.
- 17a. Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelauene Wertpapiere zulässig.
18. Nur nach Bengasi und Tripolis. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien ausgeschlossen.
19. a. b. c. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
19. c. In der Aufschrift muss "Oesterreichisches Postamt" oder "Bureau de Poste autrichien" hinzugefügt sein. Verzeichnis der Postanstalten siehe unter C. Postanweisungen, Bem. zu Nr. 57c.
20. Nur nach bestimmten Orten.

E. Postscheckordnung.

Für das Reichspostgebiet (in Kraft seit dem 1. Januar 1909). Das Postscheckamt für Hamburg befindet sich Alterwall 57, I.

I. Beitritt zum Postüberweisungs- und Scheckverkehr.

§ 1. Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und Scheckverkehr wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postamt oder einer Postanstalt gestellt werden. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt oder bei mehreren Postscheckämtern. Auf jedes Konto muss eine Stammeinlage von 100 M. eingezahlt werden. Jedes Postscheckkonto führt eine Liste der Kontoinhaber. Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, die Liste in der für geeignet erscheinenden Weise zu veröffentlichen. Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

II. Einzahlungen.

§ 2. Allgemeines. Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden: mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt (§ 3), durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postantrag oder Nachnahme eingezogen sind (§ 4), mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).

§ 3. Einzahlungen mittels Zahlkarte. Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geldbeträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen Person eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte wird auf 10 000 Mark festgesetzt. Zu Zahlkarten dürfen nur Formulare benutzt werden, die von der Postverwaltung hergestellt sind. Die Formulare werden von den Postscheckämtern zum Preise von 25 M für je 50 Stück an die Kontoinhaber verkauft. Einzelne Formulare werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben. Die Ausfüllung der Zahlkarte kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungsschein ist vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Der Abschnitt der Zahlkarte kann zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzt werden. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsschein vollzogen. Der eingezahlte Betrag wird auf dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach der Gutschrift dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte. Kann die Gutschrift bei dem Postscheckamt nicht erfolgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtige oder die Rücksendung des eingezahlten Betrags beantrage. Der eingezahlte Betrag ist an den Absender ohne Erlass einer Unbestellbarkeitsmeldung zurückzahlen, wenn für den in der Zahlkarte bezeichneten Empfänger bei dem Postscheckamt zwar ein Konto bestanden hatte, dieses aber erloschen ist. Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu erhaltenden Antwort hat der Absender 20 M Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. — Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellungen Zahlkarten über Beträge bis 800 M zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 20. März 1900 § 29 IV ff. entsprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem Bestelgang übergebene Zahlkarte ist eine Nebengebühr von 5 M im voraus zu entrichten. Bei den Postfilialstellen können Zahlkarten über Beträge bis 800 M unter den im § 29, VIII der Postordnung vom 20. März 1900 für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Der Absender kann eine eingeleitete Zahlkarte unter den in der Postordnung § 30 angeführten Voraussetzungen zurücknehmen, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

§ 4. Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postantrag oder Nachnahme eingezogen sind. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, dass die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Ist ein solcher Antrag gestellt, so überweist die Postanstalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postscheckamt zur Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen dem Kontoinhaber übersandt werden. — Die für einen Kontoinhaber einzuleitenden Postaufträge und Nachnahmebeträge sind unmittelbar seinem Postscheckkonto zu überweisen, wenn am Fusse des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags vermerkt worden ist: "Betrag an das Postscheckamt in H. . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . des N. . . in M. . . ." — Soll der durch Postantrag oder Nachnahme eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Zahlkarte gesandt werden, so ist dies in dem Vermerk durch den Zusatz "durch Zahlkarte" auszu-

drücken; auch muss in diesem Falle der Absender dem Postantrag oder der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte oder der Postanweisung.

§ 5. Einzahlungen durch Überweisung von einem anderen Postscheckkonto. Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern desselben oder eines anderen Postscheckamts angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

III. Rückzahlungen.

§ 6. Allgemeines. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 Mark übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, und zwar: a. durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto, b. mittels Schecks. Zu Überweisungen und Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom Postscheckamt bezogen worden sind. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Überweisungs- und Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren; er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen der Formulare entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Abhandenkommen benachrichtigt hat, um die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postscheckamt vom Kontoinhaber mitgeteilt werden, damit die Richtigkeit der Unterschriften unter den beim Postscheckamt eingehenden Überweisungen und Schecks geprüft werden kann. Die dem Postscheckamt mitgeteilten Unterschriften haben so lange Geltung, bis der Kontoinhaber diesem Amte das Erlöschen der Vertretungsbefugnis schriftlich mitgeteilt hat. Die Ausfüllung der Formulare zu Überweisungen und Schecks kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§ 7. Rückzahlungen durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto. Die Formulare zu Überweisungen von Beträgen auf ein anderes Konto bei demselben oder bei einem anderen Postscheckamt werden in Blattform (zur Versendung in Briefen) oder in Postkartentform (Giropostkarten, zur offenen Versendung) ausgegeben. Die Formulare werden dem Kontoinhaber vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert. Bei Benutzung der Blattform können die Überweisungen auf jeden beliebigen Betrag, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, ausgestellt werden. Der Höchstbetrag einer Giropostkarte wird auf 1000 M festgesetzt. Der Aussteller hat die Überweisung an das Postscheckamt zu senden, bei welchem sein Konto geführt wird. Der an den Überweisungsformularen befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Er wird vom Postscheckamt dem Gutschriftsempfänger übersandt. Der Auftrag zur Überweisung von Beträgen auf andere Konten kann vom Kontoinhaber zurückgenommen werden, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

§ 8. Rückzahlungen mittelst Schecks. Die Scheckformulare werden in Blattform oder in Kartenform ausgegeben. Die Formulare werden dem Kontoinhaber vom Postscheckamt in Hefen von 50 Stück zum Preise von 50 M für das Heft geliefert. Der Höchstbetrag eines Schecks wird auf 10 000 M festgesetzt. Von der am rechten Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte zu durchstreichen. Bei Schecks in Blattform können die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, auch abgetrennt werden. Ist die Durchstreichung oder Abtrennung versichtlich unterblieben, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Der an dem Scheckformular und Kartenform befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden; er wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt. Der Scheck ist innerhalb 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so hängt es von dem Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Schecks, die mit einem Indossament versehen sind, werden nicht eingelöst. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamt, so wird der Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben, wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt wird. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger kein Postscheckkonto oder verlangt er ausdrücklich die Barzahlung, so wird die Postanstalt vom Postscheckamt mittels Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Die Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen werden dem Empfänger, sofern keine Abholung im Sinne des § 42 der Postordnung stattfindet, ins Haus bestellt; a) im Ortsbestellbezirke bis einschliesslich 3000 M, b) im Landbestellbezirke bis einschliesslich 800 M. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung bestellt, während der Geldbetrag bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abgeholt ist. Die

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Bestellgebühr für Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen beträgt bis zum Betrage von 1500 M. 5 Pf., im Betrage von mehr als 1500 M. bis 3000 M. 10 Pf. für jede Zahlungsanweisung. Die in der Postordnung § 39 und §§ 41 bis 45 hinsichtlich der Zahlungsanweisungen erlassenen Vorschriften über die Bestellung, die Ausständigung von postlagernden Zahlungsanweisungen, die Abholung, die Ausständigung der Geldbeträge nach Behändigung der Zahlungsanweisungen, die Nachsendung der Zahlungsanweisungen sowie die Behandlung unbestellbarer Zahlungsanweisungen an Bestimmungsorte finden auf die Zahlungsanweisungen entsprechende Anwendung.

Sofern der Betrag eines Schecks 800 M. nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger mittels telegraphischer Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Antrag ist auf der Vorderseite des Schecks unterhalb der Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung zu vermerken und vom Antragsteller zu unterschreiben. Auf die telegraphischen Zahlungsanweisungen finden die Vorschriften der Postordnung § 21 entsprechende Anwendung. Ist der Antrag auf telegraphische Uebermittlung vom Scheckaussteller gestellt, so wird der Betrag des Schecks dem Zahlungsempfänger unverkürzt überwiesen. Vom Konto des Scheckausstellers wird dieser Betrag unter Hinzurechnung der Telegrammgebühr und zutreffendenfalls des Eilbestellgeldes für die Bestellung an den Empfänger abgegriffen. Ist dagegen der Antrag auf telegraphische Uebermittlung vom Zahlungsempfänger gestellt, so wird die Telegrammgebühr vom Betrag des Schecks in Abzug gebracht. Volant der im Scheck bezichnete Zahlungsempfänger im Auslande, so wird ihm, wenn er kein Postscheckkonto bei einem deutschen Postscheckamt hat, der Betrag mittels Postanweisung oder Wertbriefes übersandt. Vom Konto des Scheckausstellers wird der Betrag des Schecks unter Hinzurechnung des Frankos für die Postanweisung oder den Wertbrief abgeschrieben. Ist im Scheck kein Zahlungsempfänger angegeben, so kann der Scheck vom Inhaber bei der Kasse des Postscheckamts, welches das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorgelegt werden. Hat der Inhaber eines solchen Schecks selbst ein Postscheckkonto, so kann er verlangen, dass der Betrag seinem Konto zugeschrieben werde. Der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann verlangen, dass ihm der Betrag des Schecks durch Vermittlung einer Postanstalt baar gezahlt werde. Die Uebermittlung des Geldes erfolgt: a) mittels Zahlungsanweisung, wenn der Empfänger im Inlande wohnt, b) mittels Postanweisung oder Wertbriefes, wenn er im Auslande wohnt. Im Falle zu b) wird von dem Betrage des Schecks das Franko für die Postanweisung oder den Wertbrief abgezogen. Auf die Ueberweisung des Geldes mittels telegraphischer Zahlungsanweisung finden die Vorschriften zu Anfang dieses Absatzes entsprechende Anwendung.

IV. Gebühren.

- § 9. Es werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. bei Bareinzahlungen mittelst Zahlkarte für je 500 Mk. oder einen Teil dieser Summe 5 Pfennig
 - 2. für jede Bareinzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch Vermittlung einer Postanstalt:
 - a) eine feste Gebühr von 5 Pfennig
 - b) ausserdem $\frac{1}{100}$ vom Tausend des auszahlenden Betrags (Steigerungsgeld);
 - 3. für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto 3 Pfennig
- Zur Zahlung der Gebühren unter 2 und 3 der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt;

F. Paketsendungen.

I. Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.

A. Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

im Gewichte	Entfernung					
	bis 10 Meilen	über 10 bis 20 Meilen	über 20 bis 50 Meilen	über 50 bis 100 Meilen	über 100 bis 150 Meilen	über 150 Meilen
bis 3 kg einschliesslich	25 Pf.	50 Pf.	50 Pf.	50 Pf.	50 Pf.	50 Pf.
für jedes weitere Kilogramm mehr	5 Pf.	10 Pf.	20 Pf.	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.

Für unfrankierte Pakete bis 3 kg einschliesslich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber der Portozuschlag und die Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, die a) in irgend einer Ausdehnung 1 m überschreiten, oder b) in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen $\frac{1}{2}$ m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder

II. Frankierte Pakete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg („Postpakete“) nach dem Auslande.

Allgemeines. Die Tarife sind fortdauernd Berichtigungen unterworfen. Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten. Für Pakete nach überseeischen Ländern sind im Allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg angegeben.

Die Vorausbezahlung des Portos bildet die Regel. Pakete nach

4. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird ausser den unter 1 bis 3 aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von 7 Pfennig erhoben.

Die Gebühren sowie die für Zahlkarten-Formulare und Scheckhefte zu zahlenden Preise werden durch Abschreibung von dem zur Zahlung verpflichteten Konto eingezogen. Der Preis für unbrauchbar gewordene Zahlkarten- und Scheck-Formulare wird nicht erstattet.

V. Portofreiheit.

§ 10. Die Sendungen der Postscheckämter und der Postanstalten an die Kontoinhaber sowie die Sendungen zwischen den Postscheckämtern und zwischen diesen und den Postanstalten werden im Postscheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert.

VI. Änderungen in den Verhältnissen eines Konto-Inhabers.

§ 11. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamte mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

VII. Austritt aus dem Scheckverkehr.

§ 12. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Im Falle einer missbräuchlichen Benutzung des Kontos seitens des Kontoinhabers ist auch das Postscheckamt befugt, das Konto aufzuheben.

VIII. Gewährleistung.

§ 13. Die Postverwaltung leistet für rechtzeitige Einreichung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Postscheckamte mittelst Überweisungen und Schecks erteilten Aufträge keine Gewähr. Für die auf Zahlkarten eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung in der gleichen Weise wie für Postanweisungen.

IX. Änderung der Postscheckordnung.

§ 14. Werden die Vorschriften der Postscheckordnung geändert, so finden die neuen Vorschriften auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Postscheckkonten Anwendung.

die überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Käfige leer oder mit lebenden Tieren, leere Zigarrenkisten in grossen Bündeln, Hutschachteln oder Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte (Blumensiebe, Kinderwagen), Spinnräder, Fahrräder und dergl.

Für die Begleitadresse zu Paketen wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Die Paketsendungen sind tunlichst zu frankieren.

B. Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Porto (s. unter A.). 2. Versicherungsgebühr gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung.

C. Einschreibung zulässig (jedoch nicht bei dringenden Paketen), Einschreibgebühr 20 Pf.

D. Dringende Pakete müssen frankiert sein. Besondere Gebühr ausser Porto und etwaigen Eilbestellgeld 1 Mk.

Bosnien-Herzegowina (ausschl. der Eilpakete, Nachnahmepakete und Pakete gegen Rückschein), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (ausschl. der Eilpakete, Nachnahmepakete, dringenden Pakete und Pakete gegen Rückschein) sowie nach Luxemburg (ausschl. der Nachnahme-Pakete und der dringenden Pakete) können jedoch auch unfrankiert abgesandt werden.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Der Für Ne von 1 Pfg. für (nach Bosnien 10 Pfg.) Postan über b der Postpakete

Best

1. Aden
2. Aegypten ..
- 2a. Aethiopien
3. Algerien ..
4. Angola ...
5. Argentinien
6. Aconciator
7. Australien
8. Aseren ...
9. Bahama's ..
10. Belgien ...
11. Benadir ...
12. Bermuda's
13. Bolivien ...
14. Bosnien-H
15. Brasilien ..
16. Britisch-I
17. Britisch-G
18. Britisch-H
19. Britisch-I
20. Britisch-I
21. Britisch-C
22. Britisch-S
23. Brit.-West
24. Britisch-M
25. Bulgarien ..
26. Canada ...
27. Cap-Kolon
28. Cap-Verdi
29. Ceylon
30. Chile
31. China: a)
32. Japan, I
33. russisch
34. nör
35. brit. Pos
36. indochin
37. Columbi
38. Comoren ..
39. Corsica ...
40. Costa-Ric
41. Cuba
42. Cypern ...
43. Dänemark ..
44. Dänische
45. Dahomey ..
46. Deutsch-H
47. Deutsch-C
48. Deutsch-S
49. Ecuador ...
50. Elfenbein
51. Erythraea ..
52. Falkland-I
53. Fidji-Insel
54. Finnland ..
55. Frankrei
56. Belgien ...
57. Franz. Gu
58. Französis
59. Franz. - In
60. Franz. - In
61. Französis
62. Franz. So
63. Gabun
64. Gambia (E
65. Gibraltar ..
66. Goldküste
67. Griechenl
68. Grosbrita
69. a) durch b
70. b) durch P
71. Guadelou
72. Guatemal
73. Honduras ..
74. Hongkong ..
75. über Engla
76. Italien ...
77. Japan ein
78. Japan -Sae
79. Kamerun ..
80. Karolinen
81. Inseln

Alle Ad

Für Nachnahmen (stets in Mk. und Pfg. anzugeben) besondere Gebühr von 1 Pfg. für je 1 Mk. (nach Russland 5 Pfg. für je 2 Mk.) mindestens 20 Pfg. (nach Bosnien-Herzegowina, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein mindestens 10 Pfg.) Postanweisungsgebühren werden nicht abgezogen.

Über bestehende Beschränkungen bezüglich Ausdehnung und Umfang der Postpakete nach einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft;

ebenso über Post-Frachtstücke nach dem Auslande (Paketensendungen, die den Bedingungen für Postpakete nicht entsprechen). —

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender (im Verkehr mit einigen Ländern auch nachträglich), sowie das Verlangen der Selbstbestellung gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Table with columns: Bestimmungsländ, Franco (bis zum Gewicht, Betrag), Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen (Zahl, Sprache), Bestimmungsländ, Franco (bis zum Gewicht, Betrag), Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen (Zahl, Sprache). Lists various countries and their postal rates.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N* = Nachnahme zulässig; E = Eilbestellung zulässig.

In der Spalte „Sprache“ bedeutet: d. = deutsch, e. = englisch, f. = französisch, h. = holländisch, o. = oder, d. h. es ist dem Absender freigestellt, ob er die eine oder die andere Sprache anwenden will.

1. W bis 800 M, über England bis 2400 M. — 2. W bis 8000 M; N bis 800 M ausgen. ägypt. Sudan mit Wadi-Halfa; E. — 2a. Nur nach bestimmten Orten; ab abessinische Grenze zahlt Empfänger. — 3. W bis 4000 M; N bis 800 M und E nach best. Orten. — 4. W u. N bis 400 M nach best. Orten; E. — 5. Für die Avice zu dem Postpakete Ausland hat Empfänger 1 Peso Stempel zu entrichten. — 6. W bis 1000 M. — 7. W bis 1000 M. — 8. W bis 400 M; N bis 400 M nach best. Orten; E nach Postorten. — 9. W bis 2400 M, nach Nassau bis 8000 M. — 10. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. — 11. Nur nach best. Orten; W bis 800 M. — nur von 19. August bis 19. April; 12. W bis 8000 M. — 13. Nur nach best. Orten. — 14. W unbegrenzt; N bis 800 M; E nach Postorten. — 15. Nur nach best. Orten. — 17. W b. 8000 M; E nach Georgetown und New Amsterdam. — 19. W bis 800 M, über England bis 2400 M. — 20. u. 21. W bis 2400 M nach best. Orten. — 22. Nur nach Berbera, Bulhar, Zalla. W bis 8000 M. — 23. W (ausgen. nach Galcos-Inseln, Cayman-Insl., Turks-Insl.) bis 8000 M; nach Grenada, St. Vincent bis 1000 M; nach St. Lucia, bis 2400 M; E nach St. Lucia. — 24. Porto ab Capstadt vom Empfänger zu zahlen; W bis 400 M nur nach best. Orten. — 25. Nur nach bestimmten Orten; N bis 400 M. — 28. Nur nach best. Orten; W und N bis 400 M. — 31. a. Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Nanking, Peking, Schanghai, Swatow, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinanfu, Weihstien; W (ausgen. Amoy, Canton, Futschau, Swatow) bis 10000 M; N bis 800 M. Unter den gleichen Bedingungen werden Postpakete angenommen. 1. für die Truppen der Ostasiatischen Besatzungs-Einlage ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, 2. nach anderen Orten in China und der südl. Mandschurei, Porto ab letzte deutsche Postanstalt zahlt Empfänger. N nicht zulässig; W nur bis zur letzten deutschen Postanst. 31. d. Changsha, Hongschow, Kluikiang, Newchwang, Shanhaikwan, Siasi, Ssochow, Tonku, Tschund und Postanst. in der Mandschurei. W bis 2400 M; N bis 800 M; E nur nach Orten in China ausser Kluikiang, 31. e. Charbin, Mandschuria, Poganitchnaya. W b. 96000 M. 31. d. W bis 2400 M. 31. e. Fort Bayard, Kouangtchou Wan, Pakhoi, Potoa, Potsi, Tsiping, Tschekam, Thonking. W bis 400 M nur nach best. Orten. — 32. W bis 400 M nach best. Orten; E nach Postorten. — 33. W bis 400 M nur nach Meyette. — 40. a. W bis 4000 M, bei Nachnahme-paketen nur bis 400 M; N bis 400 M. nur bei Paketen bis 3 kg zulässig. 40. b. N bis 800 M. — 50. In der Taxe von 80 Pf. ist die fr. Staatsabgabe (Impôt) von 10 Cts. nicht einbezogen. W bis 4000 M; N bis 800 M; E nach best. Orten. — 51. W und N bis 400 M nach best. Orten. — 52. W bis 400 M. — 53. W und N bis 400 M. — 54. W und N bis 400 M. — 56. W bis 400 M. — 58. W bis 800 M. — 59. W bis 1000 M. — 60. Nur nach best. Orten; W bis 1000 M. — 61. Nur nach best. Orten; W (durch Agt. des Oesterr. Lloyd) unbegrenzt; N (durch Agt. des Oesterr. Lloyd) W bis 8000 M. — 62. a. E; W bis 8000 M. — 62. b. W unbegrenzt; N bis 800 M. — 63. W bis 400 M. — 66. W bis 2400 M. — 67. W bis 800 M; N bis 400 M. — 68. W bis 2400 M; N bis 800 M. E (ausgen. nach Jap. Seehalft.) 69. W bis 8000 M nach Duala, Kribi und Victoria; N bis 800 M nach best. Orten. — 70. N bis 800 M. — 71. W bis 10000 M; N bis 800 M. — 72. Taxe gilt nur bis Boma; Kosten für Beförderung ab Boma vom Empfänger zu tragen. — 74. W unbegrenzt; N bis 800 M. — 75. Nur nach best. Orten; W bis 400 M nach Monrovia. — 76. Für den sogenannten Grenzverkehr besondere Taxe. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. Dringende Pakete und Einschreibpakete zulässig. Einschreibgebühr 20 Pf. — 77. W bis 400 M. — 78. W bis 400 M. — 79. W bis 400 M; N bis 400 M nach best. Orten; E nach Postorten. — 80. W bis 800 M. — 81. W nach best. Orten; E. — 110. W und N bis 400 M. — 112. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. Dringende Pakete und Einschreibpakete zulässig. — 104. W bis 400 M nach best. Orten; nach Orten im Innern Zuschlagtaxen vom Empfänger zu zahlen. 107. a. W bis 400 M; a. und b. N bis 400 M nach best. Orten; E. — 108. W und N bis 400 M, nur nach best. Orten; E. — 109. Nur nach best. Orten. W u. N bis 400 M nur nach best. Orten; E. — 110. W und N bis 400 M nach best. Orten. — 112. W bis 800 M, Empf. hat für Zollblei und Stempel 35 Cts. zu zahlen. — 113. a. W bis 96000 M; N 800, jedoch nicht nach Finnland über Russland; Finnland s. auch unter Nr. 49. — 115. Kosten für Beförderung Colon-Panama vom Empfänger zu zahlen. — 116. Taxe gilt nur bis Apia, Beförderung ab Apia u. Fakalofa ist Sache des Empfängers. N bis 400 M. — 117. Nur nach best. Orten. — 118. W bis 1000 M. — 120. Nur nach best. Orten. W und N bis 400 M nur nach best. Orten; E. — 121. W bis 8000 M. — 122. W unbegrenzt; N bis 800 M. Dringende Pakete zulässig; E nach best. Orten. — 123. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. — 124. W und N bis 400 M nach best. Orten. Nach dem Ost-Kamalen s. Nr. 25. a, b. W über Triest unbegrenzt, über Hamburg bis 1000 M, über Bremen (nur Constantinopel und Smyrna) bis 10000 M, über Rumanien nach Constantinopel unbegrenzt, sonst bis 800 M. c. W über Triest unbegrenzt, über Rumanien bis 400 M; Pakete nach Adrianopel u. Janina werden nur bis Constantinopel bzw. S. Quaranta befördert, wo Abnahme zu erfolgen hat. a, b. und c. N bis 800 M; d. N nach best. Orten. W und N bis 400 M. Alexandria, Caifa, Cavalla, Dardanellen, Dele-Agatsch Durazzo, Gallipoli, Imbrosi, Janina, Kerson da, Lagos, Mersina, Metelin, Prevesa, Rhodus, Rodosto, Saloniki, Samstun, San Giovanni di Medina, Santi Quaranta, Scio (Hios), Scutari in Albanien, Tripolis (Syrien), Tschesme, Valona, Vathy (Samos), Yanga, Rizeh, Sajada. — 138. W bis 800 M; N bis 800 M. 141. Auch nach Inseln Guam, Hawaii, Canalzone von Panama, den Philippinen, Porto Rico, Tutuila. Einschreibpakete zulässig, Einschreibgebühr 20 Pf. — 142. W bis 8000 M.

G. Telegramme.

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet.)

Vorbemerkungen. 1. Die Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder auf 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Grossbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadttelegrame beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 50 Pf.). Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Worttaxen für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen. 2. Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden im inneren deutschen Verkehr, einzeln angewandt, kostenfrei mitbefördert. Im Auslandsverkehr werden sie nur auf Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann auch für Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als eine Ziffer. 3. Soweit dringende Telegramme =D=, offen (Ouvert) zu bestellende Telegramme, eigenhändig =MP= zu bestellende Telegramme, sowie Privattelegramme in geheimer Sprache nach einzelnen Ländern nicht zulässig sind, ist dies im Tarif besonders angegeben. Für dringende Telegramme kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. 4. Im Verkehr innerhalb Deutschlands wird für das vorauszu bezahlende Antworttelegramm =RP=, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist =RPD= zu setzen. Soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. =RP 20= oder =RPD 20=. Im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Falle anzugeben, z. B. =RP 6= oder =RPD 10=. 5. Für die Vergleichung eines Telegramms =TC=, ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten. 6. Für die telegraphische Empfangsanzeige =PC= ist die Gebühr eines auf denselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten; für die dringende telegraphische Empfangsanzeige =PCD= erhöht sich diese Gebühr auf das Dreifache. Für eine briefliche Empfangsanzeige =PCP= sind im Verkehr mit dem Auslande 20 Pf. im voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs wird eine besondere Gebühr nicht erhoben. 7. Bei der Aufgabe eines auf Verlangen des Absenders nachzusendenden Telegramms =ES=, ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungsstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungsstrecken hat der Empfänger zu zahlen. — Telegramme, die auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden, sind für (Nachgesand) von (Prexpedite) die zu bezeichnen. Der Antragsteller ist zur Nachzahlung der Gebühren verpflichtet, wenn sie vom Empfänger nicht gezahlt werden. 8. Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“ =TR= oder „postlagernd“ =PL= sind zulässig. Die mit dem Vermerke „Tages“ (Jour) versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) bestellt. Eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Vermerk „Nacht“ („nachts“) tragen, oder die Ankunftsfrist zu erkennen vermag, dass sie wirklich dringlicher Natur sind. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke =PR= oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke =GPR= zu versehen; für die Ein-

schreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorauszu bezahlende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe „Post“ oder die Angabe =PR= enthält, 20 oder 40 Pf. 9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für die Entzifferung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Absender vorausbezahlt werden. Dasselbe Gebühre hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antworttelegramms vorausbezahlen =RXP=. Wenn der Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungs-telegramm als auch für das Antworttelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk =XP= =RXP= zu lauten. Findet die Vorauszahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingegeben. — Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist ab dann mit dem Vermerke „Express“ zu versehen. Kennt der Absender die Höhe des Botenlohns und will er ihn vorausbezahlen, so lautet der Vermerk =XP=, wobei die vorausbezahlte Gebühr in frcs. (zu 80 Pf.) angibt. Ist der Betrag des Botenlohns dem Absender nicht bekannt, und will er ihn trotzdem vorausbezahlen, so hat er ausser einem für den Botenlohn zu hinterlegenden Betrag festgesetzt und bekannt gegeben haben (vergl. d. Tarif), werden diese Kosten unbedingt vom Absender erhoben. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Adresse mit dem Vermerke =XP= zu versehen. 10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms =TMx= beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 60 Pf. Das Telegramm wird, alle Adressen eingeschrieben, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig. 11. Für jedes Semaphortelegramm ist eine Zuschlaggebühr von 80 Pf. zu erheben. Die Funkentelegramme unterliegen besonderen Vorschriften. Für diese Telegramme werden ausser der gewöhnlichen Telegraphengebühr besondere Gebühren (Küsten- und Bordgebühren) erhoben. Für deutsche Funkentelegraphenstationen beträgt: a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 M. 50 Pf. für ein Telegramm; b) die Bordgebühr 45 Pf. für das Wort, mindestens 3 M. 50 Pf. für ein Telegramm (Ausnahme: für Schiffe der Kiel-Korsör-Linie 10 Pf., mindestens 1 M.) Nähere Auskunft, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Stationen, erteilen die Telegraphenanstalten. 12. Die Vermerke =D=, =RP 6= =TC=, Tages u. s. w. zählen als je 1 Wort und sind vor der Adresse niederzuschreiben. 13. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt. 14. Für jedes Telegramm, das einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Deutschland ... 8
Afrika, Westk ...
Gambia ...
Senegal ...
Ober ...
nigribe Lande ...
Algerien ...
Azoren (für ...
Belgien (für ...
Bosnien-Herz ...
Bulgarien (ehi ...
Cypern (Insel) ...
Dänemark (fu ...
Faröer ...
Frankreich so ...
Gibraltar ...
Griechenland ...
Grosbritanni ...
Island ...
Italien ...
Kreta ...
Aegypten ...
Afrika, Ostkü ...
Absentien ...
Französische ...
Djibouti ...
Erythra ...
Britisch-Osta ...
Kilindini ...
Ibribe ...
Comoren ...
Deutsch Ost ...
Bismarck ...
Ibribe ...
Madagaskar ...
Mauritius ...
Pemb ...
Portugiesisch ...
Baira ...
(Ort) ...
Anstalten ...
Tebrige Anst ...
Afrika, Süd- ...
Cape ...
Nord-Rhodes ...
Deutsch-Süd ...
Afrika, Westk ...
Ascension ...
Belgisch-Kor ...
Dahomey ...
Elfenbeinkü ...
Grand ...
Ibribe ...
Französisch ...
Französisch ...
Conak ...
Ibribe ...
Goldküste ...
Kamerun ...
Liberia ...
Nigeria, Nor ...
Bouay ...
Ibribe ...
Portugiesisch ...
Angola ...
Cabinda ...
Guinea ...
Prinzepe ...
Sierra Leone ...
Cine Tow ...
Malanta ...
Hentu ...
Ibribe ...
Togo (via K ...
Ibribe Land ...
Angaur (Pal ...
Arabien ...
Aden ...
Hedjaz ...
Yemen ...
Argentinische ...
Australia (vi ...
Neu-Süd-Wal ...
Neu-Caledon ...
Neu-Seeland ...
Bolivien ...
Brasilien ...
Pernambuco ...
Alle Art

Table with 4 columns: European Vorschriften-Bereich, Worttaxe (Mk., Pf.), and specific telegraph services like Deutschland, Afrika, Azoren, Belgien, etc.

Table with 4 columns: Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich, Worttaxe (Mk., Pf.), and specific telegraph services like Ägypten, Afrika Ostküste, Anstalten der Amazon Telegraph Company, etc.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe	Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe
		Mk. Pf.			Mk. Pf.
Singapore ¹⁾ 2)	(via: Emden, Vigo, Madras).....	3 60	12. British Columbia:	Aberdeen, Aldermere, Balmoral, Cannery,	
Uruguay ¹⁾ 2)	(via: Emden, Madras).....	3 65	(Fortsetzung.)	Bulkley, Cassiar, Echo Lake, Eighth	
Venezuela ¹⁾ 2)	(via: Emden, Azoren).....	5 15		Cabin, Fifth Cabin, First Cabin, Fourth	
Vereinigte Staaten von Amerika, British-Amerika, St. Pierre und Miquelon, sowie Bahama, Bermuda- und Turks-Inseln ¹⁾ 2)				Cabin, Graveyard Point, Hazelton, Hole	
(via: Emden, Azoren):				in Wall, Iskut, Kitsuas, Kismaksum,	
1. Cape Breton, Connecticut, Maine, Massachusetts, New Brunswick, Newfoundland, Nova Scotia, Ontario, Prince Edward Isl., Quebec, Rhode Isl., St. Pierre u. Miquelon, Vermont.....		1 05		Lorne Creek, Meanskishit, Morietown, Ninth Cabin, Port Essington, Port	
2. Delaware, District of Columbia, Maryland, Pennsylvania.....		1 20		Simpson, Second Cabin, Seventh Cabin, Shesley, Sixth Cabin, Skeema Canyon,	
3. Alabama, Carolina (North and South), Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, Michigan, Mississippi, Ohio, Tennessee, Virginia, West Virginia, Wisconsin.....		1 30		Telegraph Creek, Telegraph Point, Third Cabin, Twenty Five Milk House	
4. Arkansas, Colorado, Dakota (North and South), Indian Territory, Iowa, Kansas, Manitoba, Montana, Nebraska, New Mexico, Oklahoma, Texas, Wyoming.....		1 50		Adin, Centre Cabin, Nahlin, Nakina, Pike River.....	2 85
5. Alberta, Arizona, California, Idaho, Nevada, Oregon, Saskatchewan, Utah, Vancouver Isl., Washington.....		1 60		Bennett, Log Cabin, Pennington, Summit, White Pass.....	3 20
6. New Jersey:		1 05		übrige Anstalten.....	1 60
	Hoboken, Jersey City.....	1 20		13. Yukon, Big Salmon, Cariboo Crossing, Coffee Creek, Conrad City, Fort Selkirk, Hootoniqua, Lower Labarge, Tagish, Tantalus, White Horse, Yukon Crossing.....	2 85
	übrige Anstalten.....	1 20		Boundary, Dawson City, Forty Mile, Northern International Boundary, Ogilvie, Stewart River.....	3 10
7. New York:				14. Alaska (via Seattle).....	2 25
	New York (Stadt), sowie sämtliche Anstalten, bei denen in der 2. Spalte des „Antlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten“ der Vermerk „(Tarif de New York City)“ angegeben ist.....	1 05		15. Bahama-Inseln: Nassau auf New Providence.....	2 85
	übrige Anstalten.....	1 20		16. Bermuda-Inseln.....	2 60
8. Florida:				17. Turks-Inseln.....	3 10
	Pensacola.....	1 30		Westindien ¹⁾ 2) (via: Emden, Azoren):	
	Key West.....	1 60		Antigua.....	4 50
	übrige Anstalten.....	1 50		Barbados.....	4 90
9. Louisiana:				Cuba: Havana.....	1 75
	New Orleans.....	1 30		übrige Anstalten.....	1 90
	übrige Anstalten.....	1 50		Curacao.....	6 90
10. Minnesota:				Dominica (kl. Antillen Insel).....	4 80
	Duluth, Minneapolis, St. Paul, South St. Paul, Stock Yards, Winona.....	1 80		Grenada.....	5 25
	übrige Anstalten.....	1 50		Guadeloupe, Les Saintes, Marie Galante, Martinique.....	3 10
11. Missouri:				Porto-Rico.....	4 30
	St. Louis.....	1 30		St. Christoph (St. Kitts).....	4 80
	übrige Anstalten.....	1 50		St. Croix.....	5 40
12. British Columbia:				San Domingo:	
	Bouaparte, Clinton, One hundred and fifteen Mile House.....	1 75		Haiti, Republik: Cap Haitien, Môle St. Nicolas, Port au Prince, übrige Anstalten.....	5 50
	Alexandria, Barkerville, Bullion, Harpers Camp, Lillooet, One hundred and fifty Mile House, Pavilion, Quesnelle, Quesnelle Forks, Soda Creek.....	1 85		Dominikanische Republik.....	6 65
	Blackwater, Bobtail Lake, Fraser Lake, Stony Creek.....	2 —		St. Lucia.....	4 65
	Burns Lake, South Bulkley.....	2 15		St. Vincent, Westindien.....	5 15
				Tobago (Insel), Trinidad (Insel).....	5 25

Erklärung: ¹⁾ Dringend ²⁾ nicht zulässig. ³⁾ Offen (Over) nicht zulässig. ⁴⁾ Eigenhändig ⁵⁾ MP nicht zulässig. ⁶⁾ Geheime Sprache nicht zulässig.

Staatliche Gebäude.

Das Rathaus
siehe zu Anfang dieser Abt.
Das Alte Rathaus
siehe zu Anfang dieser Abt.

Die Schlachthof- und Viehmarkt-Anlagen

umfassen ein Areal von ca. 16 1/2 ha. Die eigentlichen Viehmarktanlagen zerfallen in den am westlichen Ende der Lagerstrasse zwischen dieser und dem Bahnhof Sternschanze belegenen, für den Verkauf von Schweinen und Kälbern bestimmten Viehhof Sternschanze und den in der Nordwestecke des Heiligengefeldes belegenen Zentral-Viehmarkt, welcher für den Handel mit Rindern und Schafen vorgesehen ist. Die hier befindliche, eine Grundfläche von 14 000 qm bedeckende Verkaufshalle bietet Raum für 2500 Rinder und für 5000 Schafe. Diese Anlage ist durch einen unter der Feldstrasse durchführenden Tunnel mit dem Zentral-Schlachthof verbunden. Der Schlachthof ist geöffnet am Dienst- und Donnerstags von 5 Morgens bis 8 Abends, am Montag, Mittw., Freitag und Sonnabend von 5 Morgens bis 7 Abends, an Sonn- und Festtagen von 6 bis 9 Morgens. Der Anfrüh von Vieh darf indessen an Wochentagen nur in der Zeit von Morgens 6 bis Abends 6, an Sonntagen nur in der Zeit von Morgens 6 bis 9 erfolgen. Das Töten von Grossvieh darf nicht später als 5 Abends, das Töten von Kleinvieh nicht später als 6 Abends erfolgen; an Sonn- und Festtagen darf nach 8 Morgens nicht mehr getödtet werden. Die Verwaltung kann ausnahmsweise das Schlachten, den Anfrüh von Vieh und das Abholen von Fleisch auch ausserhalb dieser Zeit und zwar auch während der Nacht gestatten; die hierdurch erwachsenden besonderen Kosten sind von dem Interessenten zu erstatten. Die Berechnung von Mehrkosten unterbleibt, wenn die Erlaubnis mit Rücksicht auf bevorstehende Festtage oder in Veranlassung von Seuchenausbrüchen erteilt worden ist. Personen, welche den Schlachthof zu besichtigen wünschen, haben die Erlaubnis dazu im Bureau der Schlachthofverwaltung, an der Kampstr. 45 nachzusuchen. Kinder dürfen den Schlachthof nicht betreten. Die Schlachthofmärkte werden an folgenden Tagen abgehalten: Der Markt für Rinder und Schafe am Donnerst., jeder Woche, an demselben Tage findet der Verkauf von Rindern aus den Seemannshausanstalten auf dem Schlachthof statt. Der Verkauf beginnt an beiden Stellen um 7 Morgens und endigt um 2 Nachm. Der Schweinemarkt findet Dienst-, Mittw., Donnerst., Freitag und Sonnabend statt, und zwar am Dienst- in den Stunden von 6 Morgens bis 3 Nachm., an den übrigen 4 Tagen von 6 Morgens bis 12 Mittags und von 3 bis 6 Nachm. — Der Kälbermarkt wird am Dienst- abgehalten und dauert von 9 Morgens bis 3 Nachm. **Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverz. unter Schlachthofdeputation.**

Das Stadthaus

Neuerwall 86/88, in dem sich die Dienststräume der Zentralpolizeistelle befinden, ist Anfang des 18. Jahrhunderts von dem dänischen Geheimrat und Hofmarschall von Götz im Barockstil erbaut worden. Im Jahre 1722 wurde es vom hamburgischen Staat angekauft und dem Gesandten des Deutschen Kaisers als Wohnung überlassen. Nachdem es diesem Zweck bis zum Jahre 1740 gedient hatte, wurde

es bis zum Jahre 1811 vom Staate anderweitig benutzt und sodann beim Eintreten der französischen Okkupation von den Franzosen als Mairie eingerichtet. Nach dem Aufhören der Fremdherrschaft im Jahre 1814 erhielt es seine gegenwärtige Bestimmung als Sitz der städtischen Polizeiverwaltung. Durch Anbau zweier Flügel in italienischem Renaissancestil wurde es in den Jahren 1886-1892 erheblich erweitert.

Strafjustizgebäude siehe unter Justizgebäude.

Das Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke

besteht im ältesten Teil aus zwei Gebäuden und dient gegenwärtig, wie seit seiner Erwerbung durch den Staat vorwiegend dem Hochbau- und Ingenieurwesen. Der älteste Teil des Gebäudes, das Haus No. 23, ist in der Mitte der 40er Jahre (der sog. Brandperiode) nach dem Entwurf des Architekten Heinrich Müller erbaut und zeichnet sich aus durch eine bemerkenswerte Fassade im Charakter der damaligen Münchener Schule, während das, ursprünglich mit einer eisernen Veranda bis an den Fluth sich erstreckende grössere Gebäude No. 17 für eine „Gesellschaft, „Lesoballe““ in den Jahren 1851/52 nach dem Entwurf des Architekten F. G. Stammann erbaut ist. Der grosse Saal im ersten Stock des Gebäudes wurde mit seinen Nebenräumen auch für private Festlichkeiten vermietet. Dieses Gebäude wurde für Staatszwecke erworben im Jahre 1861, während jenes erst im Jahre 1872 staatsseitig angekauft wurde.

Eine erste Erweiterung des Gebäudes fand statt im Jahre 1880 durch Erbauung eines vom Fluth sich über die ganze Grundstücksbreite erstreckenden Flügels unter gleichzeitiger Anlage einer neuen Haupttreppe im vorderen Teil des Gebäudes.

Durch abermaligen Ankauf nachbarlicher Grundstücke fand in den Jahren 1888/89 eine zweite Erweiterung statt, und eine dritte Erweiterung in den Jahren 1898-1902 nach stattgehabtem Ankauf der ehemals J. P. Krugmann'schen Grundstücke, welche sich bis an die neust. Fuhlenwarte (jetzt Stadthausbrücke) und grosse Bleichen erstreckten.

Das Verwaltungsgebäude wurde hierauf an der Fluthseite zum dritten Male erweitert und ein Verbindungsfügel mit dem sog. Mittelbau angefügt, welcher im Untergeschoss und Erdgeschoss für die Zwecke des Grundbuchamts eingerichtet ist, während die Obergeschosse der Baudeputation eingeräumt sind. Das an der Stadthausbrücke errichtete Gebäude dient mit seinen, einen grösseren Mittelhof einnehmenden Flügeln den Zwecken der Baudeputation und der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.

Das schmale Gebäude an den Grossen Bleichen enthält in der Mitte des Erdgeschosses den Zugang zu den Verwaltungsgebäuden, links davon die klauselberechtigte Zufahrt zu dem Hofe eines Nachbargrundstücks und rechts den Zugang zu der Gewerkekammer, welche in den oberen Stockwerken ihre Bureaus hat.

Die letzte Erweiterung fand im Jahre 1908 durch Ankauf des benachbarten Artushofes statt, in welchem die gesammten Bureauräume der Stadtwaterkunst untergebracht sind.

Das Verwaltungsgebäude an der Poststrasse (ehemaliges Postgebäude)

wurde in den Jahren 1845/47 durch den Architekten Alex. de Chateaufort erbaut und ist ursprünglich für das Freistädtische, das Thurn und Taxis'sche, das Hannoverische und das Schwedische Postamt geplant gewesen und zwar in vier in sich

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

abgeschlossene Postamt. Das bogen der Festsandständigkeit seiner Bekrönung Telegraphie ein Es enthält schon Aufsichtsbüro die Aufsichtsbüro wesen, die Bet

vor dem Dammt garten den in unentgeltlich v der Geschäfte Vosseler. Der enthält schon haltige Tiersar und Rissen der garten-Anlagen entworfen und ratung mit Alt sind an den Ki

Privat-Fu Alster erbaut.

Deutsche Hotel Hof in herrlich und Einzelzinar room. Altern

am Jungfernsti kosten 2135 000

(mit Angabe de

Drehbahn 15/23 zusammen für

in der Dammt geführt Umb 1874 eröffnet, hat eine Tiefe form gebildet, von der Mitte einander und geschlossen. Wasserheizung im Falle von Fassenstenen V umgehenden zur vollständig warden.

auf einem Terr Rollschuhbahn

Vorle:

Dieses Ge des Staates sow Institut aufzun 30-700 Person Bureaus der se schaftlichen St Der mont

Ger

Das Meld Zu seinem Ges

Als Vorstand i Ist folgendes z

Die Meld gehören auch Berufe gewidn Verkäuferin, A

Alle Ad